

Stenographisches Protokoll

über die

20. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 26. Februar 1897.

Inhalt:

Petitionen.

Abwesenheits-Anzeige.

Aufgabe.

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Tüchern im Gerichtsbezirke Gills um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Tüchern (Beilage Nr. 85) an den Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten.

Interpellation des Abgeordneten Dr. Portugall und Genossen an den Landes-Ausschuss, betreffend die Behandlung der am 10. Februar 1896 an den Landtag überreichten Petition um Regelung der Gehalte der Grazer Lehrer.

Beantwortung derselben durch den Landes-Ausschussbeisitzer Dr. Kokoškinog.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, enthaltend einen Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (Beilage Nr. 79 — Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Anerkennung der Deffentlichkeit für das bosnisch-herzegowinische Bezirks-Spital in Ključ (Beilage Nr. 57 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Ketteneegg im Gerichtsbezirke Birkfeld, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 110 Percent im Jahre 1897 (Beilage Nr. 53 — Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Tätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 187, betreffend Sparcassen und sonstige Vorstufcassen und Vereine (Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Tätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 14, betreffend die Revision des Bezirksvertretungs-Gesetzes und der Gemeinde-Ordnung (Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Tätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend:

1. Landesmuseum „Joanneum“, Seite 88—93,
2. Landschaftliche Zeichen-Akademie, Seite 93—94,
3. Landes-Archiv, Seite 94—95,
4. Historische Landes-Commission, Seite 95—96,
5. Handels-Akademie, Seite 87—88,
6. Landes-Bürgerschulen, Seite 100—101,
7. Landes-Turnanstalt, Seite 101,
8. Landes-Taubstumm-Institut, Seite 101—104,
9. Landes-Oberrealschule in Graz und slovenischer Sprach-Unterricht an dieser Anstalt, Seite 96—98,
10. Landes-Obergymnasium in Leoben, Seite 98—99,
11. Landes-Untergymnasium in Pettau, Seite 99, und
12. Unterricht in der slovenischen Sprache an den Gymnasien des steirischen Unterlandes, Seite 100,
13. betreffend den Unterricht in der steiermärkischen Geschichte an der Staats-Oberrealschule in Marburg, Seite 100 (Beilage Nr. 70 — Annahme der Anträge des Unterrichts-Ausschusses).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 46, betreffend die rüchftlich der Entlohnung der landschaftlichen Diener aufzustellenden Grundsätze (Beilage Nr. 71 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, betreffend die bauliche Herstellung der Landes-Irrenanstalt Feldhof (Beilage Nr. 72 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Antrag des Abgeordneten Josef Drnig und Genossen, betreffend die Vervollständigung des Pettauer Unterghymnasiums, Beilage Nr. 60 (Beilage Nr. 73 — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses).

Bericht des Wahlreform-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung (Beilage Nr. 74 — Annahme des Antrages des Wahlreform-Ausschusses).

Berichte des Unterrichts-, Landeskultur- und Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Antrag des Abgeordneten Größwang und Genossen, betreffend die Einleitung von Maßnahmen gegen die Güterchlächtereien in Obersteiermark.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Gundacker Graf Wurmbrand.

Schriftführer: Die Abgeordneten Gustav Größwang und Franz Hagenhofer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufzulegen; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben; und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

An Petitionen sind eingelaufen.

Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Petition Nr. 256, der k. k. Gesellschaft für Landes-Pferdezuucht in Steiermark, um Bewilligung eines Beitrages von jährlich 200 fl. (Ueberreicht durch Abg. Walz.)“

„Petition Nr. 258, der Gemeinden Lastniz und Satteldorf im politischen Bezirke Rann, um Unterstützung in ihrer Nothlage wegen vorjährigen Hagelschlages und Ueberschwemmung der Sotla. (Ueberreicht durch Abg. Žičkar.)“

„Petition Nr. 260, der Bürgerschaft von Neuhberg, um Errichtung einer Forstschule daselbst. (Ueberreicht durch Abg. Fürst.)“

„Petition Nr. 262, des südösterreichischen Turngaues, zu Händen Dr. Hans von Krapp in Spital a. Dr., um Gewährung einer Unterstützung. (Ueberreicht durch Abg. Endres.)“

(Diese Petitionen werden dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.)

Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Petition Nr. 255, des Daniel von Lapp, Bergwerksbesitzers in Wöllan, Bezirk Schönstein, um Entlassung aus der Garantieverpflichtung für die Localbahn Cilli-Wöllan und Nachlaß der rückständigen Garantiebeträge. (Ueberreicht durch Abg. Lenko.)“

„Petition Nr. 257, der Bezirksvertretungen Fürstenfeld, Feldbach und Fehring, der Stadtgemeinden Fürstenfeld und Feldbach und der Marktgemeinde Fehring, um nachdrückliche Unterstützung und Befürwortung des Bahn-Anschlusses Hartberg-Aspang und Wahrung der Interessen der steirischen Bezirke bei der Wahl der Trace. (Ueberreicht durch Abg. Sutter.)“

„Petition Nr. 261, des Bezirks-Ausschusses Friedberg, namens des Bezirkes und der Gemeinden Friedberg und Pinggau, um Förderung des Ausbaues der Eisenbahnlinie Hartberg-Friedberg-Aspang. (Ueberreicht durch Abg. Koller.)“

(Diese Petitionen werden dem Eisenbahn-Ausschusse zugewiesen.)

Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Petition Nr. 259, der Gemeinden Landl, Großreifling und Laimbach, Bezirk St. Gallen, um Einreihung in der Schulen dortselbst in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Größwang.)“

(Diese Petition wird dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen.)

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Prälat Monsignore Karlon hat sich krank gemeldet.

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Karlon und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit welchem einige Bestimmungen über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der allgemeinen Volksschulen neu geregelt werden, ad Beilage Nr. 53 (Beilage Nr. 80);

der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend „Volksschulen“ und Landes-Berg- und Hüttenerschule in Leoben (Beilage Nr. 81);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Hausmannstätten im Gerichtsbezirke Umgebung Graz um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Vornahme der Fleischbeschau (Beilage Nr. 82);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über denselben zugewiesene Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9 (Beilage Nr. 83);

der Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den die Schweinezucht betreffenden Theil des Thätigkeitsberichts, Beilage Nr. 9, pag. 77 und 78 (Beilage Nr. 84);

der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Tüchern im Gerichtsbezirke Cilli um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellen-Gebühren für den Gemeinde-Friedhof in Tüchern (Beilage Nr. 85);

der Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 65 und 66, betreffend Jagdgesetz, sowie der Petitionen Nr. 117, 118, 164, 176, 177, 178, 179 und 180 in der gleichen Angelegenheit (Beilage Nr. 86);

Berichte und Anträge des Landes-cultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 73, 69, 59, 60, 61 und 200;

Berichte und Anträge des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 75.

Der Landes-cultur-Ausschuß stellt das Ersuchen, über den Antrag des Abgeordneten Dr. Dežko und Genossen, betreffend die Flußbettfäuberung der Sann von Cilli abwärts (Beilage Nr. 45), mündlich Bericht erstatten zu dürfen.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Ebenso beantragt der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß, über die Anträge des Monsignore Karlon und Genossen, betreffend die Einführung und Regelung des Schulgeldes, Beilage Nr. 34 und 35, mündlich Bericht erstatten zu dürfen.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher**: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, über Beilage Nr. 85, betreffend Grabstellengebühren für den Gemeinde-Friedhof in Tüchern die dringliche Verhandlung einleiten zu dürfen.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Es ist mir folgende Interpellation übergeben worden.

Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Interpellation

an den hohen Landes-Ausschuß.

In der Sitzung des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz vom 25. Jänner 1896 wurde von demselben die Absendung einer Petition an den hohen Landtag beschloffen, worin dieser unter Darlegung der traurigen wirthschaftlichen Lage der Grazer Lehrpersonen und der daraus für die Schule sich ergebenden nachtheiligen Folgen gebeten werde, das berechtigte Begehren der Grazer Lehrerschaft und der Gemeindevertretung der Stadt Graz auf eine den heutigen Theuerungsverhältnissen in Graz entsprechende Gehaltsaufbesserung im vollen Umfange zu würdigen und ehebaldigst Abhilfe zu treffen und weiters den Mißstand der übergroßen Anzahl der Unterlehrer und insbesondere der provisorischen Unterlehrer an den städtischen Volksschulen ehemöglichst zu beheben.

Diese Petition wurde vom Stadtrathe Graz verfaßt und dem hohen Landtage in der Sitzung vom 10. Februar 1896 von mir überreicht.

Schon früher, und zwar in der Sitzung des hohen Landtages vom 6. Februar 1896 überreichte der Abgeordnete Koller eine Petition der Stadt Graz um Erhöhung der Gehalte der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Graz und um Definitivirung der vierundzwanzig provisorischen Parallellassen an den genannten Schulen.

Diese beiden Petitionen wurden in der Sitzung des hohen Landtages vom 12. Februar 1896 dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung und eventuell Antragstellung zugewiesen.

Nachdem in der gegenwärtigen Session von diesen Petitionen bisher keine Erwähnung geschah, erlaube ich mir an den hohen Landes-Ausschuß die Anfrage:

1. Was ist mit beiden Petitionen geschehen und in welchem Stadium befinden sich die durch die erwähnte Petition besprochenen Angelegenheiten und

2. gedenkt der hohe Landes-Ausschuß über diese zwei Petitionen in der nächsten Session Bericht zu erstatten und eventuell Anträge zu stellen?

Graz, am 25. Februar 1897.

Dr. Ferd. Portugall,
Reitter, Freiberger, Feyrer.“

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Kofoschineg**: Diese Interpellation erlaube ich mir im Namen des Landes-Ausschusses in folgender Weise zu beantworten:

Die Petition der Gemeindevertretung von Graz um entsprechende Gehaltsaufbesserung der Lehrer in Graz und Behebung des Mißstandes der übergroßen Anzahl der Unterlehrer an den städtischen Volksschulen sowie die vom Abgeordneten Koller überreichte Petition gleichfalls um Erhöhung der Lehrgehälter in Graz und

Definitiv-Erklärung der 24 Parallelclassen wurden der landschaftlichen Buchhaltung zur genauen Feststellung der hiedurch bedingten Kosten zugewiesen, welche hierüber unterm 7. Jänner d. J. Bericht erstattet hat.

Aus dem diesbezüglichen sehr umfangreichen Elaborate der Landes-Buchhaltung geht nun hervor, daß eine nur zehnpercentige Erhöhung der Gehalte für Graz die Summe von fl. 14.070.— für die I. Gehaltsklasse „ 10.160.— „ „ II. „ „ 36.529.— „ „ III. „ „ 74.791.— in Summe . fl. 135.550.—

erfordern würde.

Diese Summen und der Umstand, daß an den Landtag in gegenwärtiger Session mehrfache Petitionen der Lehrer um Gehaltsregulirung gelangten, welche unter einem zur Erledigung gelangen können, hat den Landes-Ausschuß veranlaßt, in gegenwärtiger Session von einer meritorischen Erledigung abzusehen.

Die Berücksichtigung der in diesen Petitionen geäußerten Wünsche wird den Landes-Ausschuß in nächster Zeit beschäftigen, und wird er jedenfalls über das Ergebnis seiner Studien Bericht erstatten. Sollte die Bedeckungsfrage gelöst werden, so wird der Landes-Ausschuß nicht ermangeln, mit einer diesbezüglichen Vorlage vor den hohen Landtag zu treten.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur heutigen Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, enthaltend einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.** (Beilage Nr. 79.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. **Stöck** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Es liegt dem hohen Hause eine Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, zur Berathung vor. Der Gegenstand, um den es sich hier handelt, ist folgender.

In der letzten Session des Reichsrathes wurde von beiden Häusern ein Gesetz beschlossen und auch bereits der Allerhöchsten Sanction des Kaisers unterzogen, welches Gesetz der um sich greifenden Lebensmittelverfälschung entgegenwirken soll.

Das Gesetz betrifft die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Dieses Reichsgesetz ist bisher noch nicht kundgemacht worden; es soll dies jedoch, wie im Motivenbericht gesagt wird, im April 1897 geschehen, worauf das Gesetz am 1. October 1897 in Wirksamkeit treten soll. Dieses Gesetz läßt den bisher den Gemeinden gesetzlich zustehenden Wirkungskreis, betreffend die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, unverändert. Es werden die Organe, welche in den einzelnen Gemeinden bisher damit betraut waren, auch in Zukunft thätig sein, jedoch werden sie in Zukunft als Aufsichtsorgane im Sinne des Gesetzes fungiren und mit den in den §§ 3 und 5 desselben Gesetzes festgesetzten Befugnissen versehen sein.

Die Befugnisse, welche dieses Reichsgesetz normirt für die Thätigkeit dieser Aufsichtsorgane in den Gemeinden sind folgende: zunächst die Revision der Geschäfte, Aufbewahrung, Herstellung, Bearbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln und den im Gesetze genannten Gebrauchsgegenständen, und zwar wird sich diese Aufsicht nicht bloß auf den Verkauf, den Vertrieb dieser Artikel, sondern auch auf Herstellung und Aufbewahrung u. s. w. beziehen; weiters die Entnahme von Proben der vorgefundenen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die Untersuchung dieser Proben, die Abgabe von Gutachten und Befunden und schließlich wird es in einzelnen Fällen zur Anordnung der Vernichtung dieser Gegenstände kommen, besonders bei gesundheits-schädlichen Gegenständen, wie bei Fleisch, kann dies sofort geschehen; weiters die vorläufige Beschlagnahme der beanstandeten Artikel, die Anzeige an die k. k. Staatsanwaltschaft über vorgenommene Beanstandungen sowie die Berichterstattung an die Behörden über die bei Revisionen gemachten Wahrnehmungen u. s. w.

Der Wirksamkeit dieser Aufsichtsorgane, wie sie jetzt in den Gemeinden bestehen und in Zukunft bestehen werden, ist ein so erweiterter Umfang überantwortet worden, daß ein Unterschied gemacht werden muß. In der Regel werden die einfacheren, nicht geprüften, nicht beeideten Organe in den Gemeinden nur einen geringeren Theil dieser Thätigkeit ausüben können und die Hauptsache wird von den staatlichen Organen besorgt werden müssen. Das Gesetz unterscheidet daher noch eine zweite Gattung solcher Aufsichtsorgane, man könnte sagen höherer Dualität, solche welche fachmännische Vorbildung besitzen, geprüft und beeidete sind. Die Nothwendigkeit, solche geprüfte und beeidete Organe anzustellen, wird nur vorhanden sein in Ortschaften mit größerer Bevölkerungsziffer, sowie solchen Ortschaften, wo besondere Verhältnisse vorliegen, welche die intensivere Handhabung der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei wünschenswerth

und nothwendig erscheinen lassen, wie z. B. Wallfahrtsorte, größere Industrieorte u. s. w. Das Reichsgesetz überläßt in diesem Gesetze, wie es in manch andern Gesetzen der Fall ist, einzelne Detailausführungen der Landesgesetzgebung, damit im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Gesetzes die Verhältnisse der einzelnen Länder insbesondere berücksichtigt werden können. So ist auch die Entscheidung darüber, welche autonomen Körperschaften solche besonders geprüfte und beeidete Organe für die Handhabung der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei zu bestellen haben, der Landesgesetzgebung überlassen.

Wenn wir daher wünschen, daß dieses Reichsgesetz auch in Steiermark seine volle Wirksamkeit ausüben könne, so müssen wir dieses Ausführungsgesetz schaffen. Es glaubt nun der Gemeinde-Ausschuß, daß wir die volle Anwendung dieses Reichsgesetzes auf Steiermark nur wünschen können. Wenn auch ein altes Sprichwort sagt: Man weiß nicht, wovon man fett wird, so hat doch die Lebensmittelverfälschung heute bereits solche Dimensionen angenommen, daß man sich mit diesem alten Sprichwort nicht mehr begnügen kann, und daß es nothwendig ist, dagegen Vorkehrung zu treffen. Es ist aber noch ein zweites Moment, es soll dadurch der ehrliche und redliche Erzeuger, das redliche Gewerbe gegen unlautere Concurrenz geschützt werden. Es ist daher der Gemeinde-Ausschuß der Ansicht, daß wir das Reichsgesetz durch ein entsprechendes Landesgesetz ergänzen sollen. Es handelt sich dabei darum, hauptsächlich jene Orte zu bestimmen, in welchen solche geprüfte und beeidete Organe für die Handhabung der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei zu bestellen sind.

Diese Bestellung betrifft nach § 5:

Städte mit eigenem Statut;

Gemeinden, welche als Curorte mit eigenen Curstatuten versehen sind;

Gemeinden, welche in einer Ortschaft nach der letzten Volkszählung über 5000 Einwohner anwesender Bevölkerung zählen.

Dem Landes-Ausschusse steht es zu, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde die Gattung und Zahl solcher beeideter Aufsichtsorgane festzusetzen, welche von den Gemeinden zu bestellen sind.

Der Landes-Ausschuß ist weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde auch Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern zur Bestellung von besonderen beeideten Aufsichtsorganen unter Festsetzung der Gattung und Zahl derselben zu verpflichten, wenn diese Gemeinden als Wallfahrtsorte, als Curorte, als Industrieorte oder als Verkehrszentren von Bedeutung sind.

Weiters erwähnt das Gesetz noch die allgemeinen Bedingungen, welche erforderlich sind für die Bestellung einer Person als Aufsichtsorgan in den Gemeinden; es betrifft das alle Aufsichtsorgane, die einfachen sowie die geprüften und beeideten, welche die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzen und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen; diejenigen Personen aber, welche von dem Wahlrechte für die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, sind auch von der Ausübung des Aufwachtendienstes ausgeschlossen.

Weiters bestimmt das Gesetz die Nothwendigkeit, daß die Gemeindeverwaltungen alle Personen, welche von ihr mit der Handhabung der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei beauftragt sind, den politischen Behörden namhaft machen müssen, und zwar die bisher thätigen Personen innerhalb eines Monates vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes und die später zu ernennenden von Fall zu Fall.

Dann sind einige Bestimmungen über das Aufwachtrecht der Behörden, die Berufungen u. s. w.

Der Sonder-Ausschuß empfiehlt Ihnen die unveränderte Annahme dieses Gesetzes.

Das Gesetz hat folgenden Inhalt (liest):

§ 1.

Die Organe, welche zur Handhabung des den Gemeinden gesetzlich zustehenden Wirkungskreises hinsichtlich der Gesundheitspolizei, der Lebensmittelpolizei und der Ueberwachung des Marktverkehrs bestellt sind, haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen innerhalb des den Gemeinden zustehenden Wirkungskreises als Aufsichtsorgane im Sinne des Reichsgesetzes vom , betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, mit den in den §§ 3 bis 5 des bezeichneten Gesetzes festgesetzten Befugnissen zu fungiren.

(§ 1 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 2.

Als Aufsichtsorgan kann nur derjenige bestellt werden, welcher:

1. die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzt;
2. das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß dieser Gesetz-Entwurf en bloc angenommen wird, nachdem sowohl im Sonder-Ausschusse keine Abänderung beantragt, als auch im hohen Hause dagegen keine Einwendung erhoben wurde.

(Der Antrag auf en bloc-Aannahme des Gesetzes, sowie die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8, sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Anerkennung der Oeffentlichkeit für das bosnisch-herzegowinische Bezirks-Spital in Ključ
(Beilage Nr. 57).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Pink** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der hohe Landtag hat bereits in den Jahren 1892 und 1895 einer großen Anzahl von Bezirks- und Gemeindespitalern in Bosnien und der Herzegowina das Oeffentlichkeitsrecht zuerkannt und infolgedessen den Landes-Ausschuß beauftragt, die Verpflegskosten für zahlungsunfähige Steiermärker in diesen Spitalern auf den Landesfond zu übernehmen.

Nun ist wieder ein neues Bezirks-spital in Ključ errichtet worden und hat sich das gemeinsame Finanzministerium und das Ministerium des Innern an den Landes-Ausschuß mit dem Ersuchen gewendet, auch diesem neu errichteten Bezirks-spitale den Charakter der Oeffentlichkeit zu erteilen.

Der Landes-Ausschuß beantragt nun, diesem Ansuchen stattzugeben unter der Voraussetzung, daß das Verhältnis der Reciprocität, wie es bezüglich beider Länder aufrecht besteht, erhalten bleibt, daß nämlich dieses Spital ganz gleich wie die übrigen eingerichtet und verwaltet wird, da es doch wünschenswerth erscheint, daß Steiermärker, wenn sie erkranken, in diesen Spitalern Aufnahme finden.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Finanz-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschuß die Stattgebung des Ersuchens, und habe ich die Ehre, namens des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die für zahlungsunfähige Steiermärker im Bezirks-spital in Ključ anlaufenden Verpflegskosten nach der letzten Verpflegsklasse insolange aus dem steiermärkischen Landesfonde anzuweisen, als diese Anstalt unter der Aufsicht der Landesregierung von Bosnien und der Herzegowina steht, in den von derselben genehmigten täglichen Verpflegstagen gleichwie in

den hierländigen öffentlichen Krankenanstalten alle Leistungen gegenüber den Kranken inbegriffen erscheinen, endlich deren Zahlungsunfähigkeit in vorgeschriebener Weise festgestellt wird und schließlich die Landesregierung für Bosnien und Herzegowina die Verpflichtung der Reciprocität in Bezug auf die öffentlichen Krankenhäuser Steiermarks dauernd einzuhalten bereit ist, wobei an dem nach den jeweiligen Gesetzen bestehenden Rechte des steiermärkischen Landesfondes, für die sonach bestrittenen Verpflegskosten im Wege des Rückgriffes den Ersatz von Privatpersonen, Krankencassen oder Gemeinden zu fordern, durch diesen Beschluß nichts geändert wird.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Kettenegg im Gerichtsbezirke Birkfeld, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 110 Percent im Jahre 1897. (Beilage Nr. 53.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 53, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Kettenegg im Gerichtsbezirke Birkfeld, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 110 Percent für das Jahr 1897.

Die dem Gemeinde-Ausschusse vom Bezirke Birkfeld vorgelegten Acten sind genau geprüft worden und hat sich ergeben, daß die Ausgaben in dieser Gemeinde 1924 fl. 80 kr.
die Einnahmen 289 „ 07 „
betragen, mithin sich ein Abgang von 1635 fl. 73 kr. ergibt.

Die Steuervorschreibung in dieser Gemeinde beträgt laut Certificat des Steueramtes Birkfeld vom 28. Jänner dieses Jahres 1744 fl. 30 kr. und würde die Einhebung einer 110percentigen Umlage den Betrag von 1918 fl. 73 kr. ergeben und sich noch scheinbar ein Ueberschuß von 283 fl. herausstellen.

Als Einnahme ist hier der Betrag von 289 fl. 7 kr. eingestellt, was aber nicht ganz richtig erscheint, da die Gemeinde auch die Beiträge, welche von anderen in der Schule eingeschulten Gemeinden für dieselben gezahlt werden, eingestellt hat.

Die Acten sind jetzt soweit richtig gestellt, nachdem der Landes-Ausschuß einen längeren Schriftenaustausch, sowohl mit dem Bezirke Birkfeld, als auch mit der Gemeinde Kettenegg durchgeführt hat.

Die größte Ausgabe, welche die Einhebung einer 110percentigen Umlage bedingt, ist vor allem der Schulhausbau; zu diesem Schulhausbau ist bereits ein Betrag von 9000 fl. aufgenommen worden. Mit diesen 9000 fl. ist man aber nur soweit gekommen, daß der Bau nur im Rohbau fertiggestellt wurde. Um den eigentlichen Bau ganz fertig zu machen, ist die Gemeinde genöthigt, noch einen weiteren Betrag von 2000 fl. aufnehmen zu müssen.

Für die Armen gibt diese Gemeinde einen Betrag von 250 fl. aus. Allen gesetzlichen Anforderungen wurde entsprochen. Nach § 75 G.-D. wurde die allgemeine Wählerversammlung einberufen, bei welcher einstimmig angenommen wurde, daß der Antrag des Gemeinde-Ausschusses höheren Orts vorzulegen sei.

Es stellt nunmehr der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Kettenegg im Gerichtsbezirke Birkfeld wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1897 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Birkfeld zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 50percentigen, zusammen daher einer 110percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht der Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 187, betreffend Sparcassen und sonstige Vorschußcassen und Vereine.**

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe weiter die Ehre zu berichten im Namen des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten

über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 187, betreffend die Gemeinde- und Bezirksparcassen und die übrigen Vorschußcassen.

Wie aus den Mittheilungen des statistischen Landesamtes entnommen wird, haben sich die Sparcassen im Jahre 1895 um 1, mithin von 53 auf 54 vermehrt, und zwar wurde dieselbe in Borau neu errichtet. Es muß mit Bedauern constatirt werden, daß von diesen 54 Sparcassen, die in Steiermark existiren, nur 41 ihre Rechnungs-Abschlüsse so zeitlich eingeschickt haben, daß es möglich war, daß das statistische Landesamt dieselben verwerten konnte.

Da nun von den 54 Sparcassen nur 41 ihre Rechnungs-Abschlüsse rechtzeitig einwendeten, so können eigentlich nur diese hier in Betracht gezogen werden. Ich möchte mir erlauben, in den Gegenstand etwas näher einzugehen.

Der Zinsfuß für Darlehen stellte sich im Jahre 1895 bei 21 Sparcassen mit $4\frac{1}{2}$ Percent

„ 1 Sparcasse „ $4\frac{3}{4}$ „

„ 18 Sparcassen „ 5 „ und bei

„ 1 Sparcasse „ $5\frac{1}{2}$ Percent (Friedau) dar.

Der Einlage-Zinsfuß stellte sich

bei 1 Sparcasse (Pettau) . . . auf 3 u. 4 Percent

„ 2 Sparcassen (Leoben u. steierm.

Sparcasse) . . . „ $3\frac{1}{2}$ „ 4 „

„ 2 „ „ $3\frac{3}{4}$ „

„ 34 „ „ 4 Percent und

„ 2 „ (Kirchbach und

Friedau) . . . „ $4\frac{1}{2}$ Percent.

Der Hypothek-Zinsfuß ist gefallen:

bei 2 Sparcassen um $\frac{1}{2}$ Percent.

Der Einlage-Zinsfuß ist gefallen:

bei 1 Sparcasse um $\frac{1}{2}$ Percent (Luttenberg).

Die Differenz des Zinsfußes zwischen Einlage und Darlehen beträgt:

bei 18 Sparcassen $\frac{1}{2}$ Percent

„ 3 „ $\frac{3}{4}$ „ und

„ 20 „ 1 „

unter welcher letzteren sich drei Sparcassen (Frdning, Neumarkt und Windischgraz) befinden, bei welchen der Reservefond schon über 10 Percent des Einlage-Capitals übersteigt.

Das Guthaben der Einleger beziffert sich bei:

unter 100 fl.	100—500 fl.	500—1000 fl.
118.863 Einleger,	95.212 Einleger,	32.849 Einleger,
1000—2000 fl.	2000—3000 fl.	3000—4000 fl.
21.263 Einleger,	7.013 Einleger,	3.603 Einleger,
4000—5000 fl.	5000—10.000 fl.	über 10.000 fl.
2.582 Einleger,	3.408 Einleger,	604 Einleger.

Der Durchschnitt eines Einlegers beträgt 550 fl. Es ist daher nachgewiesen, daß die Sparcassen ihrem Berufe: bei den kleinen Leuten den Sparfönn zu fördern und zu wecken, vollkommen entsprechen.

Die Hauptreservefonds betragen:

im Oberlande	1,740.101 fl.
„ Mittellande	6,057.575 „
„ Unterlande	1,654.789 „
und bei der steiermärkischen Sparcasse	4,267.096 „

daher zusammen 13,719.561 fl.

die Reservefonds	5,651.113 „
und die Special-Reservefonds	990,774 „

daher zusammen 20,361.448 fl.

Die Hypothekar-Darlehen betragen:

im Oberlande	18,142.987 fl.
„ Mittellande	52,191.240 „
„ Unterlande	12,765.989 „
und bei der steiermärkischen Sparcasse	26,805.500 „

daher zusammen 109,905.716 fl.

Hypothekar-Verschuldung in Steiermark.

Im Jahre 1894 betrug diese Verschuldung	105,733.432 fl.
und im Jahre 1893	101,388.519 „

daher hat die Verschuldung in den letzten 2 Jahren um 8,517.197 fl. zugenommen = 8 1/2 Percent.

Es ist der traurige Beweis erbracht, daß die Verschuldung der Besitzer in Steiermark immer mehr um sich greift, währenddem die Reservefonds — mit Ausnahme des Jahres 1895, in welchem bedeutende Coursverluste stattgefunden und auch Schenkungen zur Regierungsjubiläumssfeier Sr. Majestät des Kaisers verwendet wurden — progressiv im Steigen begriffen sind; während im Jahre 1893 die Reservefonds 18,397.121 fl betragen, sind dieselben im Jahre 1895 auf 20,361.448 fl. gestiegen.

Die Activ-Zinsenrückstände betragen:

im Jahre 1894	1,840.176 fl.
„ „ 1895	1,921.959 „

daher eine Zunahme von 81.783 fl. zu constatiren ist und abermals der Rückgang des Wohlstandes nachgewiesen erscheint.

Bezüglich der Vorschußcassen stehen leider auch hier nicht die nöthigen Daten zur Verfügung, um ein klares Bild über die Nützlichkeit derselben entwerfen zu können, da einige derselben ihre Rechnungs-Abschlüsse verspätet und auch gar nicht einsandten.

Es bestehen dormalen mit theils beschränkter und theils unbeschränkter Haftung 74 Vorschußcassen. Eine Zunahme

derselben dürfte aus dem Grunde nicht zu constatiren sein, da die Vorschußcassen nach dem System Raiffeisen mit ihrer nicht zu unterschätzenden Wohlthat überall im Lande Platz greifen.

Die Zinsfuß-Differenz zwischen Einlage und Darlehen betrug bei

2 Vorschußcassen	1 1/2 %
18 „	1 %
18 „	1 1/2 %
3 „ (Straden, Friedau und allgem. Beamten-Vereine)	1—2 %
3 „ (Marburger Credit- und Sparverein, der kathol. Meisterverein u. Uebelbach)	2 %
1 Vorschußcasse (Marburger Aushilfscaffen-Verein)	2—3 %

Der Zinsfuß für Darlehen betrug bei

6 Vorschußcassen	5 %
9 „	5 1/2 %
28 „	6 %
1 Vorschußcasse (Beamtenverein in Graz)	6—7 %
1 „ (Zahring)	7 %
1 „ (Aushilfsverein Marburg)	8 %

Der Gesamt-Reservefond betrug im

Jahre 1895	638.481 fl.
der Special-Reservefond	66.748 „
zusammen	705.229 fl.

Der Reinertrag ist mit 128.007 fl.

bezziffert, wovon für Wohlthätigkeits-Zwecke der Betrag von 9.035 fl. verwendet wurde, während der resultirende Gewinn per 118.972 fl.

zur Dividenden-Zahlung einerseits und andererseits zur Zuweisung zum Reservefond verwendet wird.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt den Antrag (liest):

„Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 9, Seite 187, betreffend die Gemeinde- und Bezirks-Sparcassen, sowie der Vorschußcassen wird zur Kenntnis genommen, dem statistischen Landes-Amte der Dank ausgesprochen und der Landes-Ausschuß aufgefördert, dahin zu wirken, daß längstens bis 30. Juni jeden Jahres die Rechnungs-Abschlüsse des Vorjahres der Sparcassen als auch der Vorschußcassen dem statistischen Landes-Amte vorgelegt werden, damit demselben die Möglichkeit geschaffen wird, eine Uebersicht über das Gebaren der Spar- und Vorschußcassen zu liefern.“

Abg. von **Förderer** (H.-R. Leoben): Ich habe aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters ersehen, daß die Sparcassen gut verwaltet sind und die Reservefonds sich stärken. Ich will hier nur etwas über den Zinsfuß für Schuldner sprechen. Es ist bekannt, daß der Zinsfuß der Einlagen jetzt 4, der Schulden 5, für die Gemeinden und Bezirke $4\frac{1}{2}$ Percent beträgt, und die Gemeinden und Bezirke haben da noch eine 3percentige Amortisation. Durch die Art und Weise unserer Schulbauten, besonders durch unsere Eisenbahnbauten, mit welchen man in der letzteren Zeit an die Interessenten herangetreten ist, geht man nicht mehr daran, Zinsgarantien von den Bezirksvertretungen zu verlangen, sondern baares Geld und Stammactien, was schwerer wiegt, als Zinsgarantien aufzustellen, und so ist es nothwendig, daß die Gemeinden und Bezirke an die Sparcassen herantreten, die doch im Lande dazu da sind, daß sie Jenen diese Beträge vorstrecken zur Zahlung der Interessentenbeiträge.

Ich habe mich erkundigt, und es dient dieser Satz zur Allgemeinheit, daß die große steiermärkische Sparcasse $4\frac{1}{2}$ Percent rechnet. Ich habe mich erkundigt im Nachbarlande Kärnten und da erfahren, daß dort Darlehen den Gemeinden, für die Schulen und für den Bezirk ohne Zinsgewinn mit 4 Percent gegeben werden. Ich habe mich angefragt für einen Nachbarbezirk und zwar für den Bezirk Obdach, welcher für den Bahnbau Zeltweg-Wolfsberg 20.000 fl. gezeichnet hat — es ist das eine große Summe für diesen armen Bezirk — und von hier nach einer mündlichen Mittheilung erfahren — denn ich weiß nicht, ob ein Gesuch eingereicht worden ist —, daß die steiermärkische Sparcasse $4\frac{1}{2}$ Percent Zinsen beansprucht. Ich habe mich nach Wolfsberg gewendet und da theilt mir mein Freund, Herr Offner, mit, daß laut Sitzungsbeschuß die Sparcasse in Wolfsberg in Kärnten bereit ist, dem steiermärkischen Nachbarbezirke Obdach den Betrag per 20.000 fl. gegen $4\frac{1}{4}$ Percent Zinsen und $\frac{1}{2}$ Percent Amortisation zu geben.

Meine Herren, es ist traurig für Steiermark, sich auf diese Art an Kärnten um eine Unterstützung wenden zu müssen. Ich stelle keinen Antrag, würde aber den Sparcassen von Steiermark empfehlen, dem Beispiele des Nachbarlandes Kärnten nachzukommen.

Abg. Karl Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir, an Beilage Nr. 9, Seite 187, betreffend die Sparcassen, eine kleine Erörterung hier anzuknüpfen.

Die Gebarung der ländlichen Sparcassen ist, glaube ich, in gewisser Beziehung tadellos; aber einige verfehlen den Zweck ihrer Bestimmung. Es gibt Sparcassen am Lande, die den Realcredit ganz vernachlässigen und sich

zum größten Theile auf den Wechsel-Éscompt und das Wechselgeschäft werfen; es gibt Gegenden in Steiermark, wo ganze Gemeinden sehr wenig mit Realhypotheken belastet sind, aber derartig mit Wechselschulden, daß sie nur von Tag zu Tag ihr Dasein hinfristen. Die Sparcassen sind nicht in der Lage, ihnen den Wechselcredit zu entziehen; warum? weil sonst ganze Gemeinden auf die Trommel kommen würden, und die getrauen sich nicht, diesen Wechelschwindel am Lande, der seitens einzelner Sparcassen betrieben wird, in die Oeffentlichkeit zu bringen. (Rufe: „Hört! Sehr gut!“) Ich muß zum Bedauern sagen, daß der Bericht, den wir gehört haben, daß Steiermark mit 109,905.716 fl. verschuldet ist, nicht das richtige Maximum der steiermärkischen Schulden angibt, wenn wir die Wechelschulden dazurechnen, die wir nicht kennen, weil sie nicht am Blatt Papier stehen. Wenn wir alles zusammenrechnen, würde sich die Verschuldung von Steiermark — ich würde darauf garantiren — auf 525 Millionen Gulden stellen.

Es ist ein derartiges — ich bin Antisemit (Lebhafte Heiterkeit), ich bitte, ich habe mich nur versprochen, ich bin nicht Antisemit (Heiterkeit) — es ist ein derartiges Judengeschäft daraus geworden, daß man nur auf große Zinsen ausgeht und nicht das Wohl des Bauernstandes im Auge hat. Ich scheue mich nicht, öffentlich eine Sparcasse zu nennen, das ist nämlich die Sparcasse der Stadt Friedberg (Rufe: „Hört!“), welche in ihrem Ausweise schwarz auf Weiß erklärt, auf Realhypotheken 27.000 fl. geliehen zu haben und auf Wechselcredit 132.375 fl.; das ist ein Bankgeschäft, aber keine Gemeinde- oder Stadtsparcasse, das kann man bei Kohn und Sohn finden (Rufe: „Bravo! Also doch Antisemit!“), aber nicht bei einer deutschen steirischen Sparcasse (lebhafter Beifall), die den Zweck hat, den Bauernstand zu erhalten und ihm in seiner großen Bedrängnis beizustehen. (Rufe: „Bravo! Sehr gut! Sehr gut!“)

Durch dieses Wechselgeschäft, welches sich theilweise der Controle der hohen Regierung entzieht, indem die Sparcassen, wenn eine Untersuchung kommt, die Wechsel nach Wien verkaufen und daher kein Wechsel da ist — sie werden in Wien éscomptirt — wird der Credit dem Bauern entzogen; es kommen aber noch andere Verhältnisse bei den Sparcassen am Lande vor. Wenn zum Beispiel die Sparcasse in der Hand eines ländlichen Potentaten, eines Markt- oder Stadt-Potentaten liegt, der gleichzeitig Kaufmann, Wirth oder dies oder jenes ist, so wird eine Realcredit-Gewährung nur dem zugesprochen, der bei ihm trinkt, kauft oder bei ihm überhaupt einen Umsatz zurückläßt, die Wucherzinsen zurückläßt; derjenige, der nicht zu ihm kommt, wird vom

Realcredite ausgeschlossen. Und so kommt es vor, daß in Gegenden, wo Sparcassen existiren, die Leute nicht von der heimischen Sparcasse den Credit nehmen, sondern über Berg und Thal ziehen und bei einer Sparcasse, wo dieser Schwindel nicht existirt, ihr Darlehen nehmen. (Rufe: „Sehr gut!“) Das ist ein trauriges Verhältnis und zu bedauern, weil der Realcredit unter den heutigen Verhältnissen für den Bauernstand zu theuer kommt. Er muß wenigstens 4 Percent Zinsen zahlen, $\frac{1}{2}$ bis 1 Percent Amortisation, d. i. 5 Percent, und wer hat heute in Steiermark einen Besitz, ob groß, ob klein, der 4 Percent trägt, ich sage nicht 2, wir sind heute passiv, ob groß oder klein, vielleicht der kleinste am wenigsten, so daß er durch eigener Hände Arbeit und größtentheils durch Findelkinder seinen Erwerb finden muß, nicht bedenkend, daß das Findelkind der Gemeinde zur Last fällt als Armer.

Heute wird es vielleicht besser werden nach dem neuen Armengesetz. Früher haben die Gemeinden das übersehen und sind mit Findelkindern überlastet worden. Die Leute sind groß und alt geworden, haben nichts, da sie beim Taglohn aufgewachsen sind, und fallen heute der Gemeinde zur Last.

Ich habe anlässlich der Steuerrevision, die heuer stattgefunden hat, mich der Mühe unterzogen, einzelnen Bauernhöfen, dem Facit ihrer Wirthschaft näher zu treten und habe ziffermäßig erwiesen, daß alle Bauernhöfe, wenn sie auch unbelastet sind, passiv sind; nur der einzige Kleinhäusler, der ein Findelkind hat, ist activ mit 25 fl., sonst haben alle nicht einen Kreuzer, sondern zahlen drauf.

Der Wald hat für den Bauern einen Werth, er ist sein Capital, wie für den Großgrundbesitzer. Wird ihm der weggenommen, das Capital umgefetzt auf Schulden, so ist er der weiße Slave der Sparcassen, der Prioritätsbesitzer der Sparcassen und ich weiß nicht noch von was. (Rufe: „Bravo! Bravo!“ Abg. Walz: „Traurig, aber wahr!“)

Ich würde daher an die hohe Regierung das Ansuchen stellen, bezüglich des grellen Mißverhältnisses zwischen den im Real- und Wechselcredit gewährten Darlehen bei der Bezirkssparcasse in Friedberg eingehende Erhebungen zu pflegen und in geeigneter Weise darauf Einfluß zu nehmen, daß diese, dem Wesen und Zwecke der Sparcassen nicht entsprechenden Verhältnisse ehestens beseitigt werden. (Lebhafter Beifall.)

Statthalter Marquis **Bacquehem**: Bezüglich der Sparcasse deren Verhältnisse der Herr Abgeordnete Graf **Lamberg**, eben besprochen hat, haben in Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes seit längerer Zeit größere Verhandlungen stattgefunden, wobei wenn ich mich recht

erinnere, auch die vom Herren Abgeordneten Grafen **Lamberg** berührten Mißverhältnisse Gegenstand der Amtshandlung waren.

Es sind auch durch den landesfürstlichen Commissär Weisungen ergangen, denen, glaube ich, zum großen Theile bereits entsprochen worden ist; die Details sind mir momentan nicht mehr erinnerlich, aber ich werde die Anregung, die der Herr Abgeordnete Graf **Lamberg** hier vorgebracht hat, sehr gerne zum Anlasse nehmen, mich neuerlich über diese Angelegenheit zu unterrichten und nach Maßgabe des Ergebnisses die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Ich knüpfe nur noch eine Bemerkung an, zu welcher mir die Ausführungen des Herrn Berichterstatters Anlaß geben, nämlich daß ich die Bestrebungen des löblichen Landes-Ausschusses, rechtzeitig in den Besitz der Rechnungs-Abschlüsse zu gelangen, in meinem Wirkungskreise zu unterstützen, sehr gerne bereit bin. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Thunhart**: Ich habe zum Gegenstand nur ganz Weniges zu sagen.

In den Sparcassestatuten, in den §§ 5 und 6 zumeist, ist den Bezirkssparcassen das Pouvoir eingeräumt, daß die von den Sparcassen erzielten Reinerträge nur zu Bezirkzwecken, dagegen die von den Gemeindeparcassen erzielten Reinerträge nur zu Gemeindezwecken verwendet werden sollen.

Als nun, wie mir bekannt ist, der Bezirk Radkersburg beschloffen hat, 10.000 fl. zur Hebung der Rindviehzucht, mithin zu einem für den Bezirk hochwichtigen Zweck, aus der Sparcasse zu entnehmen, hat sich die hohe k. k. Statthalterei veranlaßt gesehen, für diesen Betrag, nachdem er unverzinslich gegeben wurde, nur gewissermaßen gnadenweise die Schenkung der Zinsen zu bewilligen.

Ich möchte daher die Bitte stellen, daß bei der hohen k. k. Statthalterei in ähnlichen Fällen nicht zu sanguinisch vorgegangen wird. Wir sind Sparcassen bekannt, wo das Reinerträgnis in einem Jahre 40.000 fl. ausmacht. Von diesen 40.000 fl. werden zwei Drittel zu wohlthätigen Zwecken verwendet und ein Drittel dem Reservefond zugewiesen; also das sind beiläufig 26.000 fl. zu wohlthätigen Zwecken. Ich bitte, das ist eine Gemeindeparcasse, die 26.000 fl. speciell nur für dieselbe Gemeinde verwendet. Niemand wird behaupten können, daß lediglich nur die Gemeinde, die Bewohner derselben allein dieses Reinerträgnis geschaffen haben, sondern zum

großen Theile und zumeist sind die Landgemeinden diejenigen, welche in Form von Darlehen hauptsächlich, oder in Form der Einlagen dieses Reinerträgnis geschaffen haben. Ich finde es absolut nicht begreiflich, wie so die Landgemeinden dazukommen, den Stadtgemeinden so bedeutende Präsente zu machen, und da möchte ich diesbezüglich an die hohe k. k. Statthalterei die Bitte stellen, in dem Falle als eine Sparcasse einer Stadt oder eines Marktes thatsächlich auch den Landgemeinden etwas zu gute kommen lassen will, sie im wohlthätigen Sinne mit ihrer milden Hand walten zu lassen.

Mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Forcher kann ich nur einverstanden sein, der da sagt, wir sollten uns an Kärnten ein Beispiel nehmen, da unsere Geldinstitute viel zu sanguinisch vorgehen. Daß ich mit den Ausführungen des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Karl Grafen Lamberg einverstanden bin, ist selbstverständlich und bin ihm nur dankbar für das Bild, welches er gegeben hat, wie die Sparcassen in Steiermark wirken, obwohl sie sonst im Großen und Ganzen als wohlthätige Institute anerkannt werden müssen.

Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses lautet (liest):

„Der Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 9, Seite 187, betreffend die Gemeinde- und Bezirksparcassen, sowie der Vorschußcassen wird zur Kenntniß genommen, dem statistischen Landesamte der Dank ausgesprochen und der Landes-Ausschuß aufgefordert, dahin zu wirken, daß längstens bis 30. Juni jeden Jahres die Rechnungs-Abschlüsse des Vorjahres der Spar- als auch der Vorschußcassen dem statistischen Landesamte vorgelegt werden, damit demselben die Möglichkeit geschaffen wird, eine Uebersicht über das Gebaren der Spar- und Vorschußcassen zu liefern.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 14, betreffend die Revision des Bezirksvertretungs-Gesetzes und der Gemeinde-Ordnung.

Ich ersuche den Herrn Referenten die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Freiberger** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre Namens des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Thä-

tigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 14, betreffend die Revision des Bezirksvertretungs-Gesetzes und der Gemeinde-Ordnung zu berichten. Der Theil des Rechenschaftsberichtes lautet (liest):

„Hinsichtlich der Revision der Gemeinde-Ordnung und des Bezirksvertretungs-Gesetzes wird der Landes-Ausschuß die erforderlichen Vorarbeiten fortführen und nach Aufbringung des gegenständlichen Materiales die Ausarbeitung bezüglicher Gesekzentwürfe in Angriff nehmen.“

Bei Revision des Bezirksvertretungs-Gesetzes wird auch auf die im vorjährigen Thätigkeitsberichte (Seite 17 und 18) berührte Frage eines gesetzlichen Schutzes der Bezirks-Ausschüsse gegen ein unziemliches Verhalten seitens Gemeinden Rücksicht genommen werden, da die k. k. Statthalterei mit der Note vom 14. Jänner 1896, Z. 23.444/95, dahin entschied, daß Bezirks-Ausschüsse nicht zu jenen Behörden gerechnet werden können, welche durch § 12 lit. e der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R.-G.-Bl., gegen eine beleidigende Schreibart in Partei-Eingaben geschützt werden sollen, und der angesichts dieser Entscheidung den Bezirks-Ausschüssen mangelnde Rechtsschutz die Schaffung geeigneter gesetzlicher Bestimmungen erforderlich macht.“

Es ist wohl nicht nothwendig, besonders zu erläutern, daß eine Revision der Gemeinde-Ordnung dringend nothwendig ist.

Diese Revision, um Einiges herauszugreifen, wird sich vielleicht vor Allem darauf beziehen, daß an Stelle jener Paragraphen, welche die Vereinigung oder Trennung von Ortsgemeinden, die Aenderungen der Grenzen derselben u. s. w. behandeln, ausführliche klare Bestimmungen getroffen werden. Die geltende Gemeinde-Ordnung drückt sich hierüber in geradezu lakonischer Kürze aus.

Es ist ferner die Gemeinde-Ordnung mit dem neuen Armengesetze und mit dem neuen Heimatgesetze in Einklang zu bringen. Die Bestimmungen über den Vergleich nach § 33 sind ganz überflüssig, nachdem ein Reichsgesetz in dieser Angelegenheit bisher mangelt. Es ist vielleicht nicht ohne Belang, bei dieser Gelegenheit zu erwähnen, daß bezüglich des übertragenen Wirkungskreises zu erwägen sein wird, ob da nicht eine Schranke gezogen werden soll, denn die Gemeinden sind damit stark überbürdet. In solchen Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, sich kundige Beamte zu halten, ist es oft schwer, eine Persönlichkeit zu finden, welche die dornenvolle Stelle eines Gemeindevorstandes übernimmt. Daraus geht hervor, daß es auch nothwendig sein wird, sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß die Gemeinden für ihre Thätigkeit im übertragenen Wirkungskreise entschädigt werden. Die Gemeinden wären

auch zu entheben von jeder Art Execution, von allen Berrichtungen für Anstalten, Vereine, Corporationen und Genossenschaften, welche von ihren Mitgliedern Geldbeiträge einheben. Die Bestimmungen über die Ortspolizei, ferner die Beschwerdeführungen sind durch nachfolgende Gesetze derart geändert worden, daß eine neue Zusammenfassung entschieden nothwendig geworden ist. Es ist auch, wie ich glaube, anzustreben eine genaue Definition über die Verantwortlichkeit und Haftbarkeit des Gemeindevorstandes gegenüber der Gemeinde und der Regierung. Es würde sich ferner empfehlen — zu dieser Ansicht bin ich gekommen während der Verhandlungen des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über ein bezügliches Ansuchen einer Gemeinde der Umgebung Graz — zu erwägen, ob man besondere Auflagen und Abgaben nur in jenen Fällen für zulässig erklären soll, wo die Gemeinde mit 20 Percent Umlagen auf die directen Steuern nicht mehr auskommt. Das sind so ungefähr die in die Augen springenden nothwendigen Aenderungen, welche in eine neue Gemeinde-Ordnung aufgenommen werden müssen.

Was die Aenderung des Bezirksvertretungsgesetzes betrifft, so wird sich dieselbe wohl über das Maß der vom Landes-Ausschusse angedeuteten Revision erstrecken müssen. Man hält allgemein dafür, daß eine Erweiterung der Competenz der Bezirksvertretung und des Bezirks-Ausschusses, nach welcher Letzterer als Instanz zwischen Gemeinde und Landes-Ausschuß gedacht wird, nicht nur eine Entlastung des Landes-Ausschusses, sondern auch eine Vereinfachung des ganzen Geschäftsganges herbeiführen wird, da der Bezirks-Ausschuß die Verhältnisse und einschlägigen Geschäfte der Gemeinden aus persönlicher Anschauung besser kennen wird, als der Landes-Ausschuß. Bei Erweiterung der Competenz wird man sich jedoch vor Augen halten müssen, ob nicht hierin eine Gefahr für die deutschen Orte des Unterlandes zu erblicken ist. Das sind im allgemeinen die Erwägungen und das Resultat der Besprechungen im Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten, und ich beantrage im Namen desselben:

„daß jener Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 14, betreffend die Revision des Bezirksvertretungsgesetzes und der Gemeinde-Ordnung vom hohen Landtage zur Kenntnis genommen wird“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend:

1. Landesmuseum „Joanneum“, Seite 88—93,
2. Landschaftliche Zeichen-Akademie, Seite 93—94,
3. Landes-Archiv, Seite 94—95,
4. Historische Landes-Commission, Seite 95—96,
5. Handels-Akademie, Seite 87—88,
6. Landes-Bürger Schulen, Seite 100—101.
7. Landes-Turnanstalt, Seite 101,
8. Landes-Taubstummen-Institut, Seite 101 bis 104,
9. Landes-Oberrealschule in Graz und slovenischer Sprach-Unterricht an dieser Anstalt, Seite 96—98,
10. Landes-Obergymnasium in Leoben, Seite 98 bis 99,
11. Landes-Untergymnasium in Pettau, Seite 99, und
12. Unterricht in der slovenischen Sprache an den Gymnasien des steirischen Unterlandes, Seite 100,
13. betreffend den Unterricht in der steiermärkischen Geschichte an der Staats-Oberrealschule in Marburg, Seite 100. (Beilage Nr. 70.)

Berichterstatter über die Theile, Landesmuseum Joanneum, landschaftliche Zeichen-Akademie, Landes-Archiv und historische Landescommission ist Herr Abgeordneter Rumpf.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Rumpf (von der Tribüne): Namens des Unterrichts-Ausschusses habe ich die Ehre, seinen Bericht Nr. 70, betreffend die demselben zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9):

1. das Landes-Museum „Joanneum“,
2. die landschaftliche Zeichen-Akademie,
3. das Landes-Archiv und
4. die historische Landes-Commission im hohen Hause zu vertreten.

Die Kürze seines Berichtes rechtfertigt der Unterrichts-Ausschuß mit der ihm diesmal noch nicht möglich gewesenem genaueren Einsichtnahme in alle Museums-Abtheilungen.

Das Joanneum ist seit der Abtrennung der technischen Hochschule einer Reorganisation und sehr wesentlichen Erweiterung unterzogen worden.

Als leitender Grundsatz hiefür wurde aufgestellt:

Das Landes-Museum soll in seiner Neuorganisation und Vervollständigung insbesondere ein umfassendes Bild der Steiermark, seiner Naturproducte, seiner Geschichte und Cultur darstellen.

Bei aller Anerkennung der Leistungen in den einzelnen Museal-Abtheilungen glaubt der Unterrichtsauschuß aber schon heute mit Nachdruck auf den leitenden Grundsatz verweisen zu sollen und die Einhaltung desselben, soweit es nur immer der Charakter der betreffenden Sammlungen zuläßt, empfehlen zu müssen, weil sonst auch die erweiterten Räume des Joanneums bald nicht mehr genügen werden, die Sammlungen aufzunehmen, beziehungsweise zur Schau zu stellen.

Der Unterrichtsauschuß stellt daher zu den bezüglichlichen Theilen des Thätigkeitsberichtes des Landesauschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landesauschusses betreffs des Landes-Museums „Joanneum“ wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und der Landesauschuß beauftragt, bei der Verwaltung des Museums sich den grundsätzlichen Beschluß des Landtages vom 8. Februar 1896 fortgesetzt vor Augen zu halten.

2. Landschaftliche Zeichen-Akademie, Seite 93—94.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landesauschusses betreffs der landschaftlichen Zeichen-Akademie wird zur Kenntnis genommen.

3. Landes-Archiv, Seite 94—95.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landesauschusses betreffs des Landes-Archives wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

4. Historische Landes-Commission, Seite 95—96.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landesauschusses über die Thätigkeit der historischen Landes-Commission wird zur Kenntnis genommen.“

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ueber die Capitel Handels-Akademie, Landes-Bürger Schulen, Landes-Turnanstalt und Landes-Taubstummensinstitut wir Herr Abgeordneter Koller Bericht erstatten.

Berichterstatter des Unterrichtsauschusses **Koller** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten über den Rechenschaftsbericht des Landesauschusses betreffend die Capitel Handels-Akademie, Landes-Bürger Schulen, Landes-Turnanstalt und Landes-Taubstummensinstitut.

Bezüglich der Handels-Akademie ist zu bemerken, daß nach dem Berichte des Landesauschusses die Zahl der Schüler von Jahr zu Jahr zunimmt und daß die finanzielle Lage dieser Anstalt sich bedeutend gebessert hat; aber trotzdem ist die Handels-Akademie nicht in der Lage, heute schon auf die verschiedenen Subventionen zu verzichten, daher auch nicht auf jene, welche das Land Steiermark gibt. Nach den Vorkehrungen, welche getroffen worden sind, werden mit den Subventionen des Landes hauptsächlich unbemittelte Schüler speciell des Landes Steiermark unterstützt. Der Unterrichtsauschuß stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht über die Grazer Handels-Akademie werde zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Landes-Bürger Schulen wurde im Berichte des Unterrichtsauschusses auch die Motivierung aufgenommen, daß sich der Besuch nicht bessert, sondern unter Umständen bedeutend mangelhaft erscheint und daß speciell in Hartberg bei einem Turnus von 8 Jahren im vergangenen Schuljahre die schwächste Schülerzahl anwesend war.

Wenn ich die Schüleranzahl seit dem Jahre 1889 bis 1896 vergleiche, so ist die Schülerzahl in Gills seit dem Jahre 1890, in welchem Jahre 118 Schüler waren, heute auf 102 herabgesunken. In der Zwischenzeit war die höchste Ziffer an dieser Landes-Bürger Schule im Jahre 1894 mit 116 Schülern, in Fürstenfeld war im Jahre 1896, also im verflossenen Jahre, die höchste Zahl seit dem Jahre 1889 mit 77 Schülern zu verzeichnen. Hartberg, wie bemerkt, zeigt in diesem Zeitraume heuer den geringsten Stand, und zwar mit 58 Schülern. Die höchste Zahl in den verflossenen 8 Jahren war überhaupt nur 71. Judenburg hatte im Jahre 1889 60 und im Jahre 1896 85, Radkersburg im Jahre 1889 nur 77, im verflossenen Schuljahre 85, Voitsberg im Jahre 1889 120 und im Jahre 1896 112 Schüler.

Es ist bei dieser geringen Betheiligung von großem Interesse für das Land, auch die finanzielle Frage ins Auge zu fassen, und ich kann Ihnen mittheilen, daß beispielsweise im Jahre 1895/96 sich die Kosten für einen Schüler an der Landes-Bürger Schule in Gills auf 72 fl., in Fürstenfeld auf 84 fl., in Hartberg auf 86 fl., in Judenburg auf 76 fl., in Radkersburg auf 79 fl. und in Voitsberg auf 90 fl. belaufen.

Im Jahre 1889 kostete beispielsweise in Fürstenfeld ein Bürgerschüler sogar 161 fl. Es ist daher wohl begreiflich, daß der Unterrichtsauschuß auf die

Verhandlungen im Landtage, die seit vielen Jahren gepflogen wurden, zurückgegriffen hat, um der Frage bezüglich des Schulbesuches näher zu treten, ob es sich nicht empfiehlt, die Landes-Bürgerschulen theilweise oder ganz aufzulassen, oder ob es sich nicht empfehlen würde, die allgemeinen Bürgerschulen in Handwerker-schulen umzuwandeln. Die Verhandlungen, die gepflogen wurden, haben zu keinem Resultate geführt, weil die betreffenden Gemeinden seinerzeit, bei Errichtung dieser Schulanstalten Opfer gebracht haben und daher nur im Einverständnisse mit diesen Gemeinden die Umwandlung geschehen könnte. Ich glaube aber, daß bei diesen Gemeinden, wenn in zweckentsprechender, der heutigen Richtung vollkommen genügender Weise Handwerkerschulen oder dem Handwerker nützliche Schulen errichtet werden, auch die Bereitwilligkeit zu finden sein würde. Der Unterrichts-Ausschuß beantragt demnach (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a) Der Bericht über die Landes-Bürgerschulen werde zur Kenntnis genommen.
- b) Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, im Einverständnisse mit den beteiligten Gemeindevertretungen die Umwandlung aller oder einzelner dieser Bürgerschulen in öffentliche oder andere, den Bedürfnissen des Gewerbestandes in specieller Weise Rechnung tragende Lehranstalten vorzubereiten, hierüber dem Landtage zu berichten und eventuell die entsprechenden Anträge zu stellen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe noch zu berichten über die Landes-Turnanstalt, Seite 101.

Der Unterrichts-Ausschuß hat hierzu keine Bemerkungen zu machen und beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht über die Landes-Turnanstalt werde zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ebenso habe ich noch zu berichten über das Taubstummen-Institut, Seite 101 bis 104.

Es ist aus dem Berichte nur die Regelmäßigkeit zu entnehmen, die Anstalt entwickelt sich in entsprechender Weise.

Zu bemerken wäre, daß gleich früheren Jahren auch im abgelaufenen Jahre diesem Institute ein Legat u. zw. nach Frau Rosalia Wallner mit 1000 fl. zugefallen ist.

Der Unterrichts-Ausschuß beantragt:

„Der Bericht über das Landes-Taubstummen-Institut werde zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses von **Feyrer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Landes-Oberrealschule in Graz, über welche ich im Namen des Unterrichts-Ausschusses zu referiren die Ehre habe, hat auch im letzten Schuljahre die gleiche Frequenz aufgewiesen, wie in den vergangenen Jahren. Es kann die Schüleranzahl an dieser Anstalt beinahe seit dem Zeitpunkt ihrer Errichtung fortwährend als eine stationäre bezeichnet werden; diese Anstalt erfüllt daher in dieser Richtung ihre Aufgabe und ihren Zweck. Von den Schülern, die im letzten Jahre die Anstalt besuchten, waren 220 in Steiermark gebürtig, während der Rest, das sind 28.8 Percent der gesammten Schüleranzahl, theils aus anderen Kronländern, theils aus dem Auslande stammen.

Es ist aus diesen Ziffern zu ersehen, daß dieses Landes-Institut seiner Aufgabe vorwiegend den Interessen und Zwecken des Landes Steiermark zu dienen vollständig entspricht.

Die Kosten, welche dieses Institut dem Lande auferlegt, belaufen sich nach einem zehnjährigen Durchschnitt auf 28.073 fl. oder für einen Schüler auf 87 fl. Es sind auch diese Ziffern, welche vollständig entsprechend und befriedigend bezeichnet werden müssen. Es bieten daher diese Punkte dem Unterrichts-Ausschusse keinen Anlaß, an die diesbezüglichen Ausführungen des Tätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses eine besondere Bemerkung zu knüpfen.

Anders verhält es sich jedoch mit der Feststellung des Lehrplanes für dieses Landes-Institut. Nach dem Realschulgesetze vom Jahre 1870 steht es der Unterrichtsverwaltung im Wege, den Lehrplan zu regeln, die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenanzahl festzusetzen.

Im Hinblick auf diese gesetzlichen Bestimmungen hat sich die Unterrichtsverwaltung veranlaßt gesehen, den Lehrplan im abgelaufenen Schuljahre einer Reform dahin zu unterziehen, daß sie an den drei oberen Classen dieser Realschule den Religions-Unterricht als obligaten Lehrgegenstand eingeführt hat. Auch dieser Verfügung sind schon vor langer Zeit Verhandlungen mit dem Landes-Ausschusse vorangegangen, indem bereits im Jahre 1888 der Landes-Ausschuß aufgefordert wurde, ein diesbezügliches Gutachten an das Unterrichts-Ministerium zu leiten.

In diesem Gutachten, welches sich auf eine entsprechende Eingabe der Landes-Oberrealschule, beziehungsweise der Direction dieser Schule gestützt hat, hat der Landes-Ausschuß unter außerordentlich eingehender und sachlicher Motivirung sich unbedingt gegen die Ein-

führung des Religions-Unterrichtes in den oberen Classen ausgesprochen, weil es eben nicht möglich ist diesen Unterricht einzuführen, ohne für die eigentlichen Disciplinen der Realschule, für die realen Fächer viele Stunden in Abfall zu bringen, welche dem erweiterten Religions-Unterricht gewidmet werden und andererseits ohnedies die Ueberbürdung der Realschüler geradezu Bedenken erregend ist, so daß aus pädagogisch-didaktischen Rücksichten es sehr zweifelhaft erschienen ist, ob es gut ist, noch einen neuen Unterrichtsgegenstand an den oberen Classen hinzuzufügen. Die Unterrichts-Verwaltung hat jedoch diese bereits im Jahre 1889 abgegebene gutachtliche Aeußerung vollständig ignorirt und hat mit Beginn des Schuljahres 1895/96 den erweiterten Religions-Unterricht in der Oberrealschule eingeführt. Es hat dies auch zur Folge, daß dem Lande Mehrkosten verursacht werden, indem dem Religionslehrer eine entsprechende Remuneration bewilligt werden mußte, welche sich im abgelaufenen Schuljahre auf 50 fl. beläuft; es wird sich in diesem Schuljahre, wo in einer Classe mehr der Religions-Unterricht erteilt wird, dieselbe auf 100 fl. erhöhen und im laufenden Jahre noch insofern eine Erhöhung erfordern, als es nothwendig ist, die Frage des Gehaltes für den Religionslehrer vollständig und definitiv zu regeln.

Der Unterrichts-Ausschuß hat in dieser Angelegenheit sein Bedauern auch darüber auszusprechen gefunden, daß die Staatsverwaltung auch leider in dieser Angelegenheit es für gut befunden hat, die wohlmotivirten und wohlbegründeten Ausführungen und Kundgebung des Landes-Ausschusses einfach zu ignoriren und sich über dieselbe ohne Angabe eines Grundes vollständig hinweg zu setzen. Nachdem wie gesagt die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dem Lande und der Landesvertretung keine Handhabe bieten, um gegen diese Verfügung zu remonstriren, erübrigt dem Landtage nichts anderes, als dieselbe zur Kenntnis zu nehmen.

Bezüglich des Unterrichtes der slovenischen Sprache an der Landes-Oberrealschule wurde dem Landes-Ausschusse mit Sitzungsbeschluß vom 31. Jänner 1896 gestattet, in dem Falle, als sich nicht eine genügende Anzahl Schüler an der Realschule finden sollte, welche die slovenische Sprache als Freigegegenstand hören wollen, einen allgemein zugänglichen Cours an dieser Anstalt zu errichten, um der slovenischen Sprache namentlich bei den jüngeren Leuten in Graz eine größere Verbreitung zu sichern. Nachdem aber im Laufe des letzten Schuljahres 15 Realschüler sich gemeldet und bereit erklärt haben, den slovenischen Sprachunterricht als Freigegegenstand zu besuchen, so ist die Nothwendigkeit der Errichtung eines derartig allgemein zugänglichen

Privateurses an der Realschule unterblieben. Der Unterrichts-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Seite 96, 97 und 98, Landes-Oberrealschule in Graz, wird zur Kenntnis genommen.“

Statthalter Marquis **Bacquehem**: Ich habe nur eine kurze Bemerkung zu machen, zur Aufklärung einer Stelle, welche im Berichte des Unterrichts-Ausschusses enthalten ist. Es wird an dieser Stelle zunächst darüber Klage geführt, daß eine Verfügung der Unterrichts-Verwaltung in der fraglichen Angelegenheit in einer anderen Richtung erfolgte, als jene war, für welche sich der Landes-Ausschuß seinerzeit ausgesprochen hatte. Nun, das Gutachten des löblichen Landes-Ausschusses datirt aus dem Jahre 1889, ist also aus älterer Zeit; allein auf diesen Umstand will ich kein besonderes Gewicht legen, es ist ja möglich, daß der Landes-Ausschuß in dieser Beziehung noch immer derselben Meinung ist; allein es waren eben die Landesvertretungen der verschiedenen Länder in dieser Frage einer verschiedenen, entgegengesetzten Meinung und es konnte daher im Effecte nicht anders sein, als daß die Unterrichts-Verwaltung, die in dieser Angelegenheit doch nur eine, nicht von Land zu Land verschiedene Meinung haben kann, mit der Anschauung des einen Landes-Ausschusses übereinstimmte, mit der Anschauung des anderen Landes-Ausschusses sich aber nicht in Uebereinstimmung befand.

Es wird aber ferner der Besorgniß Ausdruck gegeben, daß durch die Erweiterung des Religions-Unterrichtes an den hierländischen Realschulen eine empfindliche Einschränkung der Unterrichtsstunden in den verschiedenen Realfächern hat eintreten müssen. Ich bin in der Lage, diese Besorgnisse als nicht gerechtfertigt zu bezeichnen. Es hat sowohl an den hierländischen Realschulen aus diesem Anlasse eine Entlastung stattgefunden, wie dies an den Realschulen anderer Länder der Fall war.

Die Entlastung hat sich aber darauf beschränkt, daß eine andere Vertheilung des Lehrstoffes in der Zoologie, organischen Chemie und darstellenden Geometrie stattgefunden hat, ohne daß das Lehrziel in den betreffenden Disciplinen irgendwie beeinträchtigt oder herabgesetzt worden wäre.

In der Sache selbst erlaube ich mir zu bemerken, daß der Religions-Unterricht auch an den Oberclassen der Realschulen erteilt wurde fast in sämtlichen Kronländern des Reiches mit Ausnahme von Steiermark Kärnten und Nieder-Oesterreich.

In Nieder-Oesterreich und Kärnten stehen jedoch der administrativen Wiedereinführung des Religions-Unterrichtes an den oberen Classen der Realschule gesetz-

liche Bestimmungen entgegen und sind zur Abänderung dieser Bestimmungen Vorlagen an den betreffenden Landtag seitens der Regierung eingebracht worden.

Dies war bei uns hierlands nicht der Fall, wie auch der verehrte Herr Berichterstatter anerkannt hat.

Die betreffenden Bestimmungen unserer Realschulgesetze sind derart gehalten, daß die Einführung im administrativen Wege erfolgen konnte, und so war Steiermark das einzige Land, in welchem in den Oberclassen durch eine administrative Verfügung diese Maßregel eintreten konnte, bisher aber nicht eingetreten war. Ich glaube, es war umso gerechtfertigter, in dieser Beziehung eine Abweichung aufzuheben, welche weder in der Natur des Gegenstandes, noch etwa in der Eigenart des Landes begründet war und eine einheitliche Regelung des Lehrplanes an den Realschulen des Reiches in dieser Beziehung eintreten zu lassen, als wohl anerkannt werden muß, daß besonders gerade in unseren Zeitläuften einer erweiterten und vertieften Pflege des Religions-Unterrichtes eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden muß.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz): Ich will über diesen Gegenstand nicht viel Worte machen. Ich möchte nur der hohen k. k. Regierung hier im Hause etwas ans Herz legen, was ich in meiner früheren Stellung im Landes-Ausschusse und im Landeschulrathe wiederholt gethan habe. Ich habe in diesen Körperschaften mich nicht als einen Gegner der Ausdehnung des Religions-Unterrichtes auf die oberen Classen hingestellt; im Gegentheile, ich hätte aus allen Gründen, die Se. Excellenz angeführt hat, mich gewiß nicht ablehnend verhalten; allein, wogegen ich remonstrirt habe, das war die Art und Weise, wie dieser Religions-Unterricht in den oberen Classen erteilt wird. Ich möchte mich hier im Hause nur sehr vorsichtig ausdrücken, aber ich glaube, die Absicht kann doch nur die festere Begründung der Religiosität in der heranzuziehenden Jugend sein, und ich muß leider meine Ansicht dahin aussprechen, daß die Art und Weise, wie der Religions-Unterricht am Gymnasium an den oberen Classen erteilt wird, nicht geeignet ist, bei der sehr gebildeten und der Bildung zustrebenden Jugend die Religiosität zu fördern. Würde man sich mehr an die Moralität und dieselbe auf die Evangelien, diese uner schöpfliche Fundgrube der Religiosität, stützen, so würde man mit dem Religions-Unterrichte mehr Erfolg erzielen, als man heutzutage erzielt. Ich glaube nicht, daß die Religiosität unserer Jugend an den Gymnasien, woselbst der Religions-Unterricht bis in die VIII. Classe fortgesetzt wird, eine größere und vertieftere ist, als bei den Realschulen, wo man nach der IV. Classe aufgehört hat, den Religions-Unterricht zu erteilen.

Wenn die Regierung dem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuwendet, so möchte ich gebeten haben, sie möge die Aufmerksamkeit auf die Lehrbücher und auf die Art und Weise zuwenden, wie dieser Religions-Unterricht erteilt wird. Sapienti sat! (Lebhafter Beifall im ganzen Hause.)

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter v. Fejrer: Ich verzichte.

(Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses wird angenommen.)

Höher Landtag! Bezüglich des Landes-Obergymnasiums in Leoben sind die Frequenzverhältnisse fast ganz gleich, wie ich früher bezüglich der Oberrealschule in Graz ausgeführt habe. Es hält sich die Schüleranzahl fortwährend im gleichen Niveau. Es ist auch der Percentsatz auswärtiger Schüler gegenüber den steiermärkischen fast der gleiche, nämlich 27.3 Percent, und ebenso sind auch die Auslagen, welche das Gymnasium treffen und vom Landesfonde zu bedecken sind, ziemlich gleich geblieben, indem der zehnjährige Durchschnitt 14.874 fl. beträgt, was für einen Schüler 73½ fl. ausmacht. Hoffentlich wird das Landesbudget sehr bald von dieser Ausgabepost entlastet worden, denn die Verhandlungen, welche sich schon seit Jahren hinziehen und die Verstaatlichung bezwecken, dürften, wie im Berichte ausgeführt wird, mit Ende dieses Jahres zum Abschlusse gelangen und dürfte nach der Versicherung Sr. Excellenz des Ministers für Cultus und Unterricht, welche er aus Anlaß der Budgetdebatte am 7. November 1896 im Reichsrathe abgegeben hat, zu erwarten sein, daß dieses Obergymnasium mit Beginn des Schuljahres 1898/99 bereits in die Verwaltung des Staates übernommen wird, was von Seite des Landes sehr freudig begrüßt wird. Das Land hat bereits im vorjährigen Landtage mit dem Beschlusse vom 31. Jänner 1896 sich bereit erklärt, in der Absicht, eine jährliche Beitragsquote von 7500 fl. für das eventuell zu errichtende Staats-Obergymnasium zu leisten, wenn gleichzeitig von der Stadtgemeinde Leoben für dieses Gymnasium kein höherer Baarzuschuß als jährlich 1500 fl. von Seite der Staatsverwaltung in Anspruch genommen wird.

Ich erlaube mir namens des Unterrichts-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend das Landes-Obergymnasium

in Leoben, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß zugleich beauftragt, die Verhandlungen mit der k. k. Unterrichtsverwaltung wegen Uebernahme dieses Landes-Obergymnasiums in die Staatsverwaltung im Hinblick auf die Erklärungen Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht im Budget-Ausschusse des Reichsrathes vom 7. November 1896 im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 31. Jänner 1896 in der Weise weiter zu führen, daß die Uebernahme womöglich schon mit Beginn des Schuljahres 1898/99 erfolgen könne.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich des Landes-Untergymnasiums in Pettau sowie bezüglich des Unterrichtes in der slovenischen Sprache an den Gymnasien des steirischen Unterlandes hat der Unterrichts-Ausschuß sich ebenfalls nicht veranlaßt gesehen, den bezüglichen Ausführungen des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses eine weitere Bemerkung beizufügen. Er stellt daher an den hohen Landtag ebenfalls nur die Bitte, diesen Thätigkeitsbericht zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Unterrichts-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend das Landes-Untergymnasium in Pettau und betreffend den slovenischen Sprachunterricht an den Gymnasien des steirischen Unterlandes wird zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Die Direction der Staats-Oberrealschule in Marburg hat im Laufe des letzten Schuljahres sich an den Landes-Ausschuß mit der Bitte gewendet, er möge, wie dies in den meisten Landes- und Staats-Mittelschulen der Fall ist, gestatten, daß auch an dieser Staats-Oberrealschule ein Jahr hindurch die steiermärkische Geschichte als Freigegegenstand gelehrt werde, und daß er eine Remuneration für den betreffenden Lehrer in den Landesvoranschlag einstelle und ebenso zwei Preismedaillen bewillige, welche für die besten Schülerleistungen aus diesem Gegenstande den betreffenden Schülern zuerkannt werden sollen.

Der Landes-Ausschuß ist auf dieses Ansuchen dadurch eingegangen, daß er die betreffenden Bedeckungskosten in den Landesvoranschlag für das Jahr 1897 unter Capitel V, Titel 2, Rubrik I, eingestuft hat.

Der Unterrichts-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend den Unterricht in der steiermärkischen Geschichte an der Staats-Oberrealschule in Marburg wird mit Beziehung auf die Ausgabe-post Capitel V, Titel 2, Rubrik I, des Landesvoranschlages für das Jahr 1897 zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 46, betreffend die rücksichtlich der Entlohnung der landschaftlichen Diener aufzustellenden Grundsätze. (Beilage Nr. 71.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Excellenz Edmund Graf **Uttems:** Hohes Haus! Der hohe Landtag hat im vorigen Jahre bei der Neusystemisirung der Beamtengehälter auch der Diener nicht vergessen und dem Landes-Ausschusse einen Betrag von 1000 fl. zur Verfügung gestellt, um die Ausgleichung der Gehaltsverhältnisse der Portiere, sowie der Amtsdienere durchzuführen zu können, und hat den Landes-Ausschuß beauftragt, dem hohen Hause in dieser Session die Bestimmungen rücksichtlich der Entlohnung der landschaftlichen Diener vorzulegen.

Der Landes-Ausschuß ist mit der Beilage Nr. 46 diesem Auftrage nachgekommen, und wurde diese Vorlage dem Finanz-Ausschusse zugewiesen, welcher dieselbe einer eingehenden Erwägung und Berathung unterzogen hat. Der Finanz-Ausschuß hat im Allgemeinen, wie aus dem Berichte, Beilage Nr. 71, zu ersehen ist, den Grundsätzen, welche von Seite des Landes-Ausschusses aufgestellt wurden, seine Zustimmung gegeben.

Der Finanz-Ausschuß glaubte nur in einigen Punkten etwas weiter gehen zu sollen, als der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage in Antrag gebracht hat, da er in den Vorschlägen, welche von Seite des Landes-Ausschusses erstattet worden sind, noch nicht eine vollkommene Gleichmäßigkeit der Portiere und Amtsdienere ersehen hat. Der Unterschied in dem Antrage, welchen ich vorzulesen die Ehre haben werde, gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses besteht darin, daß die Decennalzulagen, welche vom Landes-Ausschusse nur für die Amtsdienere im Landhause, für die Museal-, Bibliotheks- und die Archivdiener vorgeschlagen sind, auch den Portieren im Landhause und Joanneum, sowie den Amtsdienere und Portieren des Krankenhauses und der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung zukommen sollen.

Die Kosten, welche durch diese Veränderung der Gehaltsbezüge der landschaftlichen Diener herbeigeführt werden, sind vom Landes-Ausschusse auf rund 1800 fl. bemessen worden, und werden sich dieselben, wenn Sie die Anträge des Finanz-Ausschusses annehmen, durch Zuerkennung einer Decennalzulage, beziehungsweise zweier Decennalzulagen für die Portiere im Landhause und Joanneum, sowie die Amtsdienere und Portiere im Krankenhaus um weitere 100 fl. erhöhen.

Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I.

1. Die Grundlöhnung wird für die landschaftlichen Amtsdienere und Portiere im Landes- und Krankenhaus, den Portier im Joanneum, für die Musealdiener, die Bibliotheksdienere und den Archivdiener mit jährlich 500 fl. festgesetzt.

2. Jene Diener obiger Kategorien, welche nicht im Genusse eines Naturalquartieres stehen, erhalten ein Quartiergeld in der Höhe von 25 Percent ihres Grundgehaltes.

3. Der Rathsdienere, dessen Bezüge mit Landtagsbeschuß vom 12. Februar 1896 mit 600 fl. Löhnung, zwei Quinquennalzulagen à 50 fl. und 100 fl. Quartiergeld festgesetzt wurde, erhält als Quartiergeld gleichfalls 25 Percent seiner Grundlöhnung.

4. Die landschaftlichen Amtsdienere im Landhause und Krankenhaus, die Museal-, Bibliotheks- und Archivdiener, sowie die im Punkte 1 aufgeführten Portiere haben Anspruch auf zwei Decennalzulagen à 50 fl. nach in dieser Eigenschaft zufriedenstellend zurückgelegten 10, beziehungsweise 20 Dienstjahren.

II.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Systemisirung der Löhnungen der Diener nach obigen Grundsätzen vom 1. Jänner 1897 angefangen durchzuführen.“

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser Anträge.

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, betreffend die bauliche Herstellung der Landes-Irrenanstalt Feldhof. (Beilage Nr. 72.)

Referent ist Herr Abgeordneter Dr. Link.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Abg. Dr. **Link** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Als die Landes-Irrenanstalt am Feldhofe vor 25 Jahren gebaut wurde, war sie für einen Pfleglingsstand von circa 400 Köpfen berechnet.

Mittlerweile haben die geistigen Erkrankungen namentlich in den breiteren Schichten der Bevölkerung in erschreckender Weise zugenommen, und trotzdem das Land theilweise Abhilfe zu schaffen gesucht hat durch Erbauung von Landes-Siechenhäusern und Zubauten zur Landes-Irrenanstalt, ist der Pfleglingsstand heute schon wieder auf über 700 Köpfe gestiegen.

Es ist daher sehr wohl erklärlich, daß die damaligen Einrichtungen und Vorkehrungen den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, für dieselben nicht mehr zureichend sind. Der Landes-Ausschuß hat daher in seinem Thätigkeitsberichte für das nächste Jahr bedeutende bauliche Herstellungen, Um- und Zubauten, insbesondere auch darauf bezügliche Landtagsvorlagen in Aussicht gestellt, die geeignet sind, den jetzt bestehenden Uebelständen gründlich abzuwehren. Darunter erscheint auch die Herstellung einer Wasserleitung, elektrischer Beleuchtung, Kanalisierung, Schaffung von Schlafräumen u. s. w.

Für heuer hat sich der Landes-Ausschuß begnügt, in der Vorlage Nr. 10 für mehrere wesentlich dringliche Herstellungen die Geldmittel sich vom hohen Landtage votiren zu lassen. Als sehr dringende Herstellungen bezeichnet der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage die Herstellung von Nothstiegen für die beiden Tobtracte mit einem Erfordernisse von 4400 fl., ferner die Festsaalvergrößerung mit einer Abort-Anlage mit einem Erfordernisse von 850 fl. und endlich die Kapellenvergrößerung mit einem Erfordernisse von 5100 fl.

Mit Rücksicht auf die bedeutende Längen-Ausdehnung der beiden Tobtracte und den Umstand, daß jeder nur einen Ausgang hat, welcher zu den Stiegen der anstoßenden Pavillons führt, so daß somit im Falle eines Feuers das Herausbringen der Patienten aus diesen Tracten mit Schwierigkeiten verbunden wäre, und dadurch wirklich Gefahr für das Leben derselben entstehen könnte, hat sich der Finanz-Ausschuß in diesem Punkte dem Antrage des Landes-Ausschusses angeschlossen und empfiehlt dem hohen Hause die Herstellung der Nothstiege, respective des zweiten Ausganges in den Tobtracten mit einem Kostenaufwande von 4400 fl. nach den Kostenvoranschlägen und Plänen des Landes-Bauamtes.

Dagegen konnte der Finanz-Ausschuß sich die Ueberzeugung von der ebenso großen Dringlichkeit der weiters verlangten Herstellungen, nämlich der Festsaalver-

größerung und Kapellenvergrößerung nicht verschaffen, wenigstens nicht für den Augenblick und beantragt, gegenwärtig diese beiden Herstellungen zurückzustellen und zwar aus folgenden Gründen. Was die Festsaalvergrößerung betrifft, so reicht derselbe für den täglichen Gebrauch der Pflöglinge aus und erweisen sich nur bei besonderen großen Festlichkeiten, welche im Jahre ein- oder zweimal abgehalten werden, die räumlichen Verhältnisse als zu klein.

Diese Frage ist aber jedenfalls keine so dringende, daß sie schon in diesem Jahre gelöst werden muß; daselbe gilt auch von der damit im Zusammenhange stehenden Anbringung eines Abortes, und meint der Finanz-Ausschuß, daß gegenwärtig, so wie bisher auch die diesbezüglichen in den übrigen Gebäuden getrennt befindlichen Anstandsorte für diese ausnahmweisigen Fälle benützt werden können.

Was nun die Anlage der Kapelle betrifft, so ist aus den Gründen, die ich eingangs meines Vortrages erwähnte, zugegeben, daß dieselbe dem heutigen Pflöglingstande nicht mehr entspricht; aber es ist ebenso gewiß, und ist bis heute der Fall nicht vorgekommen, daß Pflöglinge, die nach ihrer geistigen Constellation dem Gottesdienste beiwohnen können, wegen Raum-mangel ausgeschlossen hätten werden müssen. Was den Umstand betrifft, daß das Wartepersonale wegen Raum-mangel die Pfarrkirche in Straßgang benützen mußte, so glaubt der Finanz-Ausschuß, daß auch in Zukunft daselbe noch geschehen könne, weil ja die Pfarrkirche von Straßgang nicht sehr weit entfernt ist, und weil es im Gegentheile dem Wartepersonale unter Umständen eine Erholung sein kann, einen Spaziergang in frischer Luft zu machen.

Uebrigens meint der Finanz-Ausschuß, daß diesem Uebelstande auch in der Weise, wenigstens theilweise abgeholfen werden könnte, daß besonders an hohen Festtagen durch Herbeirufung eines zweiten Priesters und durch Abhaltung eines zweiten Gottesdienstes der abtheilungsweise Besuch der Kapelle und dadurch die bequemere Anhöhrung des Gottesdienstes ermöglicht werden kann.

Nachdem der Finanz-Ausschuß, wie gesagt, der Meinung war, daß diese Herstellungen, so wünschenswerth sie auch sein mögen, doch nicht jenen dringlichen Charakter haben, daß sie in diesem Jahre in Angriff genommen werden müßten, so empfiehlt derselbe dem hohen Hause folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die im Berichte des Landes-Ausschusses Nr. 10 beantragte Herstellung von Nothstiegen für die

Tobtracte nach den vorliegenden Plänen und Kosten-voranschlägen mit einem Erfordernisse von 4400 fl. werde genehmigt.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, diese Kosten vorläufig aus den laufenden Cassenbeständen zu decken.“

In letzterer Beziehung möchte ich nur noch eine Bemerkung machen; nämlich die, daß der Finanz-Ausschuß deshalb geglaubt hat, daß diese Auslagen vorläufig aus den Cassenbeständen zu decken seien, weil, wie ich ohnedies erwähnt habe, im nächsten Jahre durch bedeutende Bauherstellungen, welche einen großen Kostenaufwand verursachen werden, die Durchführung einer Creditoperation, beziehungsweise die Aufnahme eines Sparcassendarlehens nothwendig sein wird, und daß es dann Aufgabe des Landes sein wird, bei der Berechnung der Höhe des aufzunehmenden Darlehens auch auf die Refundirung des vorläufig aus den Cassenbeständen zu deckenden Betrages entsprechende Rücksicht zu nehmen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Antrag des Abgeordneten Josef Drnig und Genossen, betreffend die Bervollständigung des Pettauer Unter-gymnasiums, Beilage Nr. 60. (Beilage Nr. 73.)

Ich ersuche den Herrn Referenten, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses von **Feyrer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Herr Abgeordnete Drnig und Genossen haben während der heutigen Landtags-session einen Antrag eingebracht, welcher dahin geht, der Landes-Ausschuß werde beauftragt, unverzüglich die nöthigen Erhebungen und Vereinbarungen mit der Stadtgemeinde Pettau einzuleiten, um das dort befindliche Landes-Untergymnasium seinerzeit in ein Landes-Obergymnasium zu verwandeln. Dieser Antrag greift auch schon auf die früheren Verhandlungen im Landtage zurück, indem der Landtag bereits im Vorjahre und wenn ich nicht irre auch vor zwei Jahren den Beschluß gefaßt hat, nach erfolgter Verstaatlichung des Obergymnasiums in Leoben an die Bervollständigung des Unter-gymnasiums in Pettau zu schreiten.

Vor der Uebernahme des Obergymnasiums in Leoben in die Staatsverwaltung könnte natürlich nicht daran gedacht werden, weil es unmöglich ist, das Unterrichtsbudget des Landes mit einer so bedeutenden Mehrauslage zu belasten; erst wenn die Entlastung dieses Unterrichtsbudgets durch Wegfall oder wesentliche Ermäßigung

der Ausgaben für das Land durch das Obergymnasium in Leoben eingetreten sein wird, wird es möglich sein, diese Ausgabe dem Lande zuzumuthen und das Untergymnasium in Pettau in ein vollständiges Gymnasium auszugestalten.

In Folge dessen wurde mit dem citirten Landtagsbeschlusse der Landes-Ausschuß beauftragt, erst nach erfolgter Verstaatlichung des Obergymnasiums in Leoben die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Pettau wegen einer Beitragsleistung einzuleiten.

Nun zielt der Antrag des Herrn Abgeordneten Drnig aber dahin, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, diese Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Pettau sofort einzuleiten, damit im Falle der Verstaatlichung des Landes-Obergymnasiums in Leoben, welche ja möglicherweise doch schon im Schuljahre 1898/99 eintreten wird, keine weitere Zeit verloren wird, sondern sofort an die Activirung des Landes-Obergymnasiums in Pettau geschritten werden könne.

Gleichzeitig hat den Unterrichts-Ausschuß es für nothwendig gehalten, daß auch bezüglich der Frequenz des Gymnasiums in Pettau nähere Erhebungen zu pflegen sind, um vollständig sicher zu sein, daß dieses Obergymnasium im Falle seiner Errichtung auch von der entsprechenden Schüleranzahl besucht sein wird.

Der Unterrichts-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unverzüglich die erforderlichen Erhebungen wegen der voraussichtlichen Frequenz eines allfälligen Obergymnasiums in Pettau zu pflegen und sohin sofort die erforderlichen Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Pettau einzuleiten, welche Opfer dieselbe zum Zwecke der Vervollständigung des dortigen Landes-Untergymnasiums zu bringen bereit sei.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand ist der

Bericht des Wahlreform-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Abänderung der Landtags-Wahlordnung.

(Beilage Nr. 74.)

Ich ersuche den Herrn Referenten, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses v. **Feyrer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Mit dem Landtagsbeschlusse vom 30. December 1896 sind die

Gesetz-Entwürfe, Beilage Nr. 14 und 16, so wie der Antrag Fürst und Genossen, Beilage Nr. 17, dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen worden, unter Berücksichtigung der in diesen Vorlagen enthaltenen Grundsätze eine Landtags-Wahlordnung und Landesordnung zu entwerfen und dem Landtage zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen, welche auf Grund der Einführung der geheimen Abstimmung an Stelle der mündlichen Stimmenabgabe der Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden auf Grund der Vermehrung der Abgeordneten nach Maßgabe der Steuerleistung und Bevölkerungsverhältnisse und auf Grund einer allfälligen Erweiterung des Wahlrechtes auf die Volksschichten, die bisher das Wahlrecht entbehrt haben, auszuarbeiten wäre. Der Landes-Ausschuß ist diesem Auftrage nachgekommen, indem er bereits im Laufe des Jänner dieses Jahres eine Gesetzesvorlage eingebracht hat, welche aber nur eine theilweise Erfüllung des ihm von Seite des hohen Landtages erhaltenen Auftrages darstellt.

Der Landes-Ausschuß hat sich in dieser Vorlage begnügt, nur eine neue Landes-Wahlordnung auszuarbeiten und in dieser Wahlordnung nur das Princip der directen Wahlen und das Princip der geheimen Abstimmung durchzuführen. Den weiteren Fragen, der Erweiterung des Wahlrechtes sowie der Vermehrung der Landtags-Abgeordneten, eventuell auch der Landes-Ausschußbeisitzer ist der Landes-Ausschuß aus dem Wege gegangen, und zwar aus dem guten Grunde, weil es unmöglich war, mit Rücksicht auf die Kürze der zu Gebote gestandenen Zeit, sowie mit Rücksicht auf den Mangel jedes statistischen Materiales, welches in dieser Richtung irgend einen bestimmten Anhaltspunkt gegeben hätte, diese Vorlage in der heurigen Session fertig zu bringen. Nun hat sich der Wahlreform-Ausschuß mit diesem vom Landes-Ausschusse eingebrachten Gesetz-Entwurfe nicht begnügen können und hat der Wahlreform-Ausschuß der Anschauung Raum gegeben, daß es unbedingt nothwendig sei, sofort ein vollständiges, die Landesverfassung neu organisierendes Reformwerk zu schaffen, und daß man sich nicht mit einem Provisorium begnügen könnte, wie es der gegenwärtige Entwurf ist, der nur eine Landtags-Wahlordnung enthält. Zu einem solchen Reformwerke muß dem Landes-Ausschusse die nöthige Zeit zu Gebote stehen und in Folge dessen hat sich der Wahlreform-Ausschuß dahin entschieden, dem Landes-Ausschusse den vorliegenden Gesetz-Entwurf mit dem Auftrage zurückzustellen, einen neuen Entwurf der Landtags-Wahlordnung und Landesordnung vorzulegen, und zwar mit dem Endtermine bis spätestens in der zweitnächsten Session in dieser Landtagsperiode.

Der Wahlreform-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf Grund der Anträge Karlon und Genossen (Beilage Nr. 16) sowie Fürst und Genossen (Beilage Nr. 17), also unter Berücksichtigung der in diesen Anträgen niedergelegten Grundsätze, nämlich Vermehrung der Zahl der Landtags-Abgeordneten und der Landes-Ausschußmitglieder, Vermehrung der Wahlberechtigten und Einführung der directen und geheimen Wahl, sowie schärferer Sonderung der einzelnen Interessengruppen, die gegenwärtige Landesordnung und Landtags-Wahlordnung einer Reform zu unterziehen, sich mit der Regierung darüber ins Einvernehmen zu setzen und das Resultat in Form von Gesetz-Entwürfen dem Landtage spätestens in der zweitnächsten Session vorzulegen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zur Erledigung der

Petitionen

und zwar zum Register Nr. 6, enthalten den Antrag des Unterrichts-Ausschusses über die Petition Nr. 196. Berichterstatter ist Herr Abgeordneter von Feyrer.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses v. **Feyrer** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre über die Petition Nr. 196 zu referiren. Dieselbe ist eingebracht von Josef Pech, Director der Knaben-Volksschule in der Hirten-gasse in Graz, und wird darin das Ansuchen gestellt, es möge dem Petenten, nachdem derselbe im October d. J. in den bleibenden Ruhestand zu treten gedenkt, und nachdem derselbe bereits mehr als 50 Jahre im öffentlichen Lehrdienste zugebracht hat, eine Erhöhung seiner normalen Pension zugesichert werden. Derartige Gesuche sind dem hohen Landtage wiederholt vorgelegen und hat der Landtag immer principiell den Beschluß gefaßt, auf solche Gesuche vorläufig nicht einzugehen und den Zeitpunkt abzuwarten, in welchem der Petent thatsächlich in den Ruhestand treten wird und ihm erst dann die Erhöhung seiner Ruhegehülfe zu bewilligen. Der Unterrichts-Ausschuß erlaubt sich daher auch über diese Petition den Antrag zu stellen (liest):

„Auf das gestellte Ansuchen wird dermalen nicht eingegangen, doch steht es dem Petenten frei, dasselbe nach seiner thatsächlichen Veretzung in den Ruhestand zu erneuern.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zu Register Nr. 7, enthaltend die Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die Petitionen Nr. 232 und 55.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Veuko** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre im Namen des Unterrichts-Ausschusses über eine Petition des Philipp Rodermann in Sternstein zu berichten, der um Zuerkennung des Ruhegenusses im vollen Betrage seiner jetzigen Bezüge ansucht. Der betreffende Oberlehrer wurde laut Erlasses des k. k. Landesschulrathes vom 7. Jänner d. J. in den dauernden Ruhestand versetzt und zwar mit einem Ruhegenusse von sieben Achtel seiner jetzigen Bezüge. Er bittet um Zuerkennung des achten Achtels seiner Bezüge und findet sich der Unterrichts-Ausschuß veranlaßt, die Petition in der Weise zu erledigen (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landesschulrath bei vorhandener Würdigkeit die angeforderte Pensionserhöhung zu bewilligen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Die Petition Nr. 55 ist die des im Jahre 1891 in den Ruhestand getretenen städtischen Volksschullehrers Stefan Rončan in Marburg, der mit Rücksicht auf seine Lehrthätigkeit von ununterbrochen 44 $\frac{1}{4}$ Jahren um gnädige Gewährung seiner zuletzt genossenen Activitätsbezüge von 1110 fl. als Ruhegenuß bittet. Auch dieser Lehrer wurde mit sieben Achtel seiner Bezüge in den Ruhestand versetzt und bittet um Zuerkennung des achten Achtels. Diesbezüglich erlaubt sich der Unterrichts-Ausschuß folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, das gestellte Ansuchen möge mit Rücksicht auf die 44 $\frac{1}{4}$ -jährige Dienstzeit des Petenten dem Landes-Ausschusse zur eventuellen, gnadenweisen Berücksichtigung unter Hinweis auf den Landtagsbeschluß vom 4. Februar 1896 abgetreten werden.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zum Register Nr. 8 mit den Anträgen des Unterrichts-Ausschusses über die Petitionen Nr. 35, 131 und 193.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Petition Nr. 35 des Bundesrathes des allgemeinen österreichischen Reichs-Bürgerschulbundes in Wien, um Mitwirkung an der Regelung des Bürgerschulwesens. Der Unterrichts-Ausschuß hat diese umfangreiche Petition,

welche offenbar an den Reichsrath in erster Linie und auch an die Landtage gerichtet ist, in Erwägung gezogen und ist zu dem Resultate gekommen, daß die Mehrzahl der Gegenstände dieses Petitionsinhaltes sich der Competenz des Landtages völlig entzieht. Der Unterrichtsausschuß ist daher zu dem Beschlusse gelangt des Inhaltes (liest):

„In die Berathung der Petition, deren Inhalt sich auf Gegenstände bezieht, die den Wirkungsbereich des Landtages nicht berühren, wird aus diesem Grunde nicht eingegangen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 131, des Martin Lorger, gewesenen Volksschullehrers, derzeit in Laufen, um Rückzahlung der von ihm in den steiermärkischen Lehrer-Pensionsfond eingezahlten Quoten per 279 fl., eventuell um eine Geldaushilfe im Gnadenwege.

Es hat sich herausgestellt, daß das Petittum des gewesenen Lehrers Lorger gänzlich unbegründet ist, weil bei erfolgter Entlassung aus Landesdiensten eine Rückzahlung aus dem Landes-Pensionsfond nicht stattfinden darf. In Anbetracht der mißlichen finanziellen Lage des Petenten hat sich aber der Unterrichtsausschuß bemüht, ihm gnadenweise eine Aushilfe zu erteilen.

Der Antrag des Unterrichtsausschusses lautet (liest):

„Der Petition wird mit Bezug auf den Landtagsbeschuß vom 11. Februar 1896, mit welchem dem Petenten die Bewerbung um eine frei werdende Stelle im Landesdienste freigestellt wurde, in Bezug auf die erbetene Refundierung früher eingezahlter Beiträge an den Schullehrer-Pensionsfond aus principiellen Gründen keine Folge gegeben, demselben jedoch in Hinblick auf seine materielle Nothlage ausnahmsweise eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. aus dem Landesfonde bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 193, des fürstbischöfl. Hauptpfarramtes Gonobitz, um Anweisung einer Katecheten-Remuneration für das Schuljahr 1895/96 an der fünfklassigen Volksschule in Gonobitz.

Diese Katecheten-Remuneration für das Schuljahr 1895/96 wurde vom Steueramte eingestellt, beziehungsweise auf eine behördliche Weisung nicht ausgefolgt, weil früher irrthümlicher Weise nicht durch ein Verschulden des Pfarramtes, sondern durch ein Verschulden der Behörde zu viel ausgezahlt wurde. Nachdem durch diese Einstellung mißliche Verhältnisse geschaffen werden, da eine Refundierung der zu viel bezahlten Beträge vom ursprünglichen Percipienten nicht leicht möglich ist, ist der Unterrichtsausschuß zu dem Antrage gekommen (liest):

„Die Petition wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung übermittelt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu den Registern Nr. 10, 11 und 12 mit den Anträgen des Landesculturausschusses über die Petitionen Nr. 115, 57 und 183.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. Freiherr von **Stöckl** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Gemeinden Krezenbach, Johannesberg, Zinzath, Smolnik, Kumen, Kottenberg, Maria-Rast, Lobnitz, Feistritz bei Lembach, Feistritz bei Faal haben eine Petition überreicht um Ablösung der Fischereirechte. Diese Gemeinden beklagen sich in ihrer Eingabe über die Art und Weise, wie von den Herrschaften Faal und Buchenstein in jener Gegend das Fischereirecht ausgeübt wird. Diese Herrschaften haben das Fischereirecht in einer ganzen Reihe von Flüssen und Bächen im Draufusse, Radlbach, Welfabach, Dplotnitzbach, Černovabach, Lamprechtsbach, Keccabach, Groß- und Kleinlobnitzbach und sagen die Gemeinden, daß, wenn das Fischereirecht in der Art ausgeübt wird, wie es dort geschieht, bald die Fische ganz verschwinden werden und die Gemeinden dadurch einen großen Schaden haben. Sie wissen keinen anderen Rath, wie dem vorgebeugt werden könne und wie die Gemeinden in ihrem natürlichen Rechte geschützt werden könnten, als daß endlich zur Ablösung der Fischereirechte geschritten wird. Sie erwähnen auch, daß von Seite der politischen Behörden die bäuerlichen Sägebesitzer mit Strafaufträgen verfolgt werden, die Sägepäne nicht ins Wasser zu lassen, und meinen die Gemeinden, daß früher trotz der Sägepäne viele Fische waren und daß dies keine Ursache sei, dadurch die Fische zu retten.

Sie erwähnen z. B., daß diese Herrschaften die Fischerei verpachten an verschiedene Pächter und diese wieder ihre Subpächter haben und einzelne allein fünf Fischer haben, die nichts thun, als fischen, so daß dort die Fische verschwinden.

Der Landesculturausschuß hat nun in dieser Sache einen Antrag gestellt.

Es wurde im Jahre 1894, und darauf beruft sich die Petition, vom Landtage der Beschuß gefaßt, der dahin gieng.

Damals ist von Seite des Landes-Ausschusses ein Gesetz, betreffend die Regelung der Fischereirechte, vorgelegt und außerdem der Antrag Ferman auf Ablösung der Fischereirechte eingebracht worden, und der Landtag hat über beide Anträge folgenden Beschuß gefaßt (liest):

„1. In die Berathung und Beschlussfassung des Gesetz-Entwurfes über die Regelung der Fischereirechte, Beilage Nr. 51, wird dermalen nicht eingegangen.

2. Diese Gesetzesvorlage und der Antrag Ferrmans, Beilage Nr. 66, werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen:

- a) bei dem Entwurfe des Gesetzes über die Regelung der Fischereirechte, Beilage Nr. 51, die neuesten Erfahrungen der einzelnen Länder auf dem Gebiete der Fischerei-Gesetzgebung zu berücksichtigen;
- b) über die Ablösung der Fischereirechte, Beilage Nr. 66, das Gutachten der Bezirksvertretungen einzuholen;
- c) über beide Gesetzesvorlagen in der nächsten Landtagsession Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“

Der Landes-Ausschuß hat nun im Jahre 1895, also in der vorigjährigen Landtagsession im Thätigkeitsberichte gesagt, daß er noch nicht in der Lage war, in der Sache einen Antrag zu stellen, weil die bezüglichen Erhebungen und Studien noch nicht vollständig zum Abschlusse gelangt sind, daß er aber hofft, in der nächsten Session einen diesbezüglichen Gesetz-Entwurf vorlegen zu können.

Der heurige Thätigkeitsbericht erwähnt über die Fischerei gar nichts und hat in Folge dessen der Landes-cultur-Ausschuß folgenden Antrag gestellt (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Aus-führung des Beschlusses des hohen Landtages vom 13. Februar 1894 in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung der Fischereirechte, dem Landtage vorzulegen.“

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Seit jener Zeit als ich einen Initiativ-Antrag im Landtage einbrachte, der dahin gieng, die Ablösung der Fischereirechte in Gewässern auf fremdem Grund und Boden in Angriff zu nehmen, seit jener Zeit bewegt sich diese Angelegenheit wie eine Seeschlange durch Sessionen des steiermärkischen Landtages.

Ich habe seinerzeit bei Begründung des Antrages auf Ablösung der Fischereirechte in Gewässern auf fremdem Grund und Boden auseinandergesetzt, daß eine gedeihliche Entwicklung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte so lange nicht zu erwarten ist, bis nicht diese ganz unnatürlichen Rechte, welche heute noch bestehen, abgelöst, und nach der Ablösung ein Fischerei-Polizei-, respective ein Reviergesetz gemacht wird.

Ich habe auseinandergesetzt, daß diese Fischereirechte zum größten Theile Besitzern von landtäfelichen Gütern gehören und daß diese Fischereirechte in der Landtafel eingetragen sind, daß aber neben diesen Rechten

wieder andere Servitutzrechte bestehen, so lastet z. B. auf dem Fischereirechte in der Mur von Graz aufwärts, dessen Recht dem Gute Gösting gehört, das Servitutzrecht, welches, ich weiß nicht, ob den Karmelitern oder Franciscanern gehört, in der Mur mit der Angel zu fischen, aber nur an einer Stelle fünf Minuten tunken zu dürfen und wenn innerhalb dieser fünf Minuten keiner anbeißt, wieder hundert Ellen weit laufen zu müssen, um wieder fünf Minuten angeln zu können. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Solche lächerliche Rechte soll man denn doch einmal ablösen. Es hat der Herr Bericht-erstatter schon auseinandergesetzt, daß der Landes-Ausschuß eine Gesetzesvorlage eingebracht hat über die Ausübung der Fischereirechte und über die Bildung von Fischereirevieren.

Nun, meine Herren! Wenn man die Ausübung der Rechte der einzelnen Berechtigten beschränken kann, so kann man um so viel mehr die ganze Angelegenheit ablösen, denn mit der Ablösung wird der Berechtigte voll und ganz entschädigt, während, wenn man ihm sein Recht läßt, ihm durch die Auslegung des Gesetzes die Ausübung seines Rechtes unmöglich gemacht wird. Deshalb, glaube ich, ist der jetzige Zustand ein größeres Unrecht, als wenn ein Gesetz geschaffen wird, womit das Fischereirecht wirklich abgelöst und der Betreffende vollkommen schadlos gehalten wird.

Nachdem der Herr Berichterstatter auseinandergesetzt hat, daß im Jahre 1894 der Landtag den Beschluß gefaßt hat, in beiden Richtungen, nämlich auf Schaffung eines Gesetzes über die Ausübung des Fischereirechtes und auch bezüglich der Ablösung, im heurigen Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses über diese Frage aber gar nichts enthalten ist, so wäre daher der Gegenstand gar nicht in Verhandlung gekommen, wenn nicht die Petitionen der Gemeinden Krezenbach und Johannesberg u. s. w. heute in Verhandlung stehen würden. In diesen Petitionen ist aber wieder von der Ablösung der Fischereirechte die Rede, während im Antrage des Landes-cultur-Ausschusses das Wort „Ablösung“ ganz fein vermieden ist. Ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß, damit über diesen Gegenstand nicht so hinübergeschwenkt wird und schließlich doch nur von der Fischerei-Revierbildung die Rede ist und auch von der Ablösungsfrage die Rede ist, daß nach dem Worte „Regelung“ eingeschaltet werde „eventuell Ablösung“.

Der Antrag würde sonach lauten (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Aus-führung des Beschlusses des hohen Landtages vom

13. Februar 1894 in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung, eventuell Ablösung der Fischereirechte, dem Landtage vorzulegen.“

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt und die Debatte hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöckl: Der Landes-cultur-Ausschuß hat diese Worte, wie sie hier stehen, gewählt, ohne eine besondere Absicht damit zu verbinden, er hat nicht die Absicht zu sagen, daß er die Ablösung der Fischereirechte ausschließen oder umgehen will, sondern er hat nur den Ausdruck „Regelung der Fischereirechte“ allgemein gebraucht, der auch die Ablösung in sich begreift, weil das ein Ausdruck ist, der im Jahre 1894 gebraucht wurde, und weil dies der Wortlaut des Beschlusses vom Jahre 1894 ist. Es ändert dies an der Sache selbst nichts; ich hätte persönlich nichts dagegen, wenn dieser Zusatz gemacht wird; ich muß aber als Referent den Antrag, wie er hier vorliegt, aufrecht erhalten. Ich glaube aber, daß an der Sache nichts geändert wird, wenn der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Posch, daß nach „Regelung“ „eventuell Ablösung“ eingeschaltet wird, zur Annahme gelangt.

(Der Antrag des Landes-cultur-Ausschusses und der Zusatzantrag des Abgeordneten Posch werden in getrennter Abstimmung angenommen.)

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses Dr. Jurtela (von der Tribüne): Im Auftrage des Landes-cultur-Ausschusses habe ich zu berichten über die Petition Nr. 57 der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark.

Diese Petition stützt sich auf die Beschwerde von Weingartenbesitzern des Bezirkes Marburg und bezweckt die Erlassung einer Novelle zur geltenden Winzerordnung speciell zum § 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1886, Nr. 26 L.-G.- u. B.-Bl.

Der Landes-cultur-Ausschuß war nicht in der Lage, auf den Wunsch dieser Petition dermalen einzugehen und zwar deshalb, weil ihm nicht genau bekannt geworden war, welche Beschwerden eigentlich die Weingartenbesitzer im Marburger Bezirke gegen die Winzerordnung im Allgemeinen und speciell gegen den § 4 dieser Winzerordnung vorbringen; wohl aber waren dem Landes-cultur-Ausschusse andere Beschwerden hinsichtlich dieser Winzerordnung bekannt, die, wenn damit auch nur eine theilweise Verbesserung dieser Winzerordnung angestrebt werden sollte, auch zur Berücksichtigung kommen müssen.

Deshalb hat der Landes-cultur-Ausschuß es für angezeigt befunden, damit das Materiale gesammelt und in Einem für die Novelle beschafft werden könne, welche

für längere Zeit anhalten und damit das Auskommen gefunden werden könnte, dem hohen Landtage zu beantragen, daß

„diese Petition des Central-Ausschusses, Nr. 57, dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung und eventuellen Antragstellung in der nächsten Session abgetreten werde“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Im Namen desselben Ausschusses habe ich zu berichten über die Petition Nr. 183 der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft.

Diese Petition legt eigentlich ein Gesuch der Filiale Pettau vor und dieses Gesuch bezweckt die Förderung der Errichtung einer Hanf- und Flachs-Bereitungs-fabrik in Steiermark, mag die Errichtung auf Kosten des Landes oder des Staates oder mit Privatcapital erfolgen, oder doch wenigstens Sorge zu tragen, daß durch Bewilligung eines Darlehens oder von Subventionen der weitest gehende Vorschub für den Fall vom Landtage gegeben werde, daß sich für ein solches neuartiges Unternehmen Privatcapitalisten finden.

Wie aus diesen Worten, die ich eben ausgesprochen habe, hervorgeht, stützt sich diese Petition auf keine concrete, genau umschriebene Thatsache; es ist vorderhand noch Niemand da, der eine Fabrik errichtet; es ist noch unbekannt, ob der Staat, das Land oder das Privatcapital eine solche Fabrik überhaupt zu errichten geneigt und in der Lage sein wird. Erst nachdem diese Petition im Landes-cultur-Ausschusse schon erledigt war, hat hier in Graz eine Versammlung von Interessenten stattgefunden, die beschlossen hat, eine solche Fabrik auf Grundlage des Genossenschaftsgesetzes zu errichten.

Ob nunmehr die angestrebte Fabrikserrichtung zu Stande kommen wird, darüber kann heute nicht abgesprochen werden.

Der Landes-Ausschuß möge die Entwicklung der Genossenschaft verfolgen, die Bemühungen und Arbeiten derselben im Gegenstande nach Möglichkeit fördern.

Der Landes-cultur-Ausschuß erlaubt sich dem hohen Landtage den Antrag zu stellen (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse abgetreten zur Erhebung, Berichterstattung und eventuellen Antragstellung.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es gelangen die Petitionen des Finanz-Ausschusses auf Register Nr. 14 zur Behandlung. Referent ist der Herr Abgeordnete Endres.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Endres** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanz-Ausschusses die Ehre über eine Anzahl Petitionen zu referiren.

Es ist zunächst die Petition Nr. 96, des Josef Zeichen, Oberlehrers, um Zuerkennung der fünften Dienstalterszulage.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses geht dahin (liest):

„Die Petition wird dem Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrath zur Berichterstattung und Antragstellung im nächsten Jahre zugewiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 162, des Vincenz Haring, Oberlehrers, um Einrechnung seiner bisherigen Bezüge in die Pension.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses geht dahin (liest):

„Die Petition wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrath bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zu bewilligen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 214, des A. Probst, Oberlehrers in Unterrohr, um Gewährung eines Erziehungsbeitrages.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Auf Abweisung der Petition aus principiellen Gründen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 220: Sämmtlicher Lehrers-witwen um Erhöhung ihrer Pension.

Nachdem der Finanz-Ausschuß nicht in der Lage ist, eine Aenderung des derzeitigen Pensions-Normales dem hohen Landtage zu empfehlen, so stellt derselbe den Antrag

„auf Abweisung der Petition“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 24, des Vereines „Grazer Schülerhort“, um Gewährung einer Subvention.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Die Petition erscheint durch Voranschlag Capitel V, Titel 18, Rubrik V erledigt“ in welchem Voranschlage bereits ein Betrag von 300 fl. für diesen Zweck eingestellt erscheint.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 187, des Michael Mauritsch,

pensionirten Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension, eventuell Unterstützung.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses geht dahin (liest):

„Auf Gewährung einer jährlichen Unterstützung von 75 fl. auf die drei Jahre 1897, 1898 und 1899 aus Capitel V, Titel 18 B Außerordentliches.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 159, des Siegmund Lehfert, Bürgerschuldirectors, um Gewährung einer Functionszulage.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„auf Abweisung der Petition“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Wir ist folgender Antrag gekommen.

Schriftführer **Größwang** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Größwang, Posch und Genossen.

Nachdem in Obersteiermark, speciell in den politischen Bezirken Diezen und Gröbming seit circa 2 Jahren die Güterschlächterei durch aus Salzburg eingewanderte Holzhändler in sehr ausgedehnter Weise betrieben wird und daher das Weiterbestehen des obersteirischen Gebirgsbauern sehr in Frage gestellt ist, sowie auch im Murthale ausgedehnte Waldbesitze von Personen angekauft wurden, welche solche nicht nachhaltig bewirthschaften, sondern nur bestrebt sind, dieselben in kürzester Zeit zu ihren Handelszwecken auszubeuten, wodurch unsere Berge entwaldet und eine Forstcultur erschwert oder unmöglich gemacht wird, so stellen die Gefertigten den Antrag: der Landes-Ausschuß wird beauftragt, hierüber ehestens Erhebungen einzuleiten und im nächsten Landtage zu berichten und die geeigneten Anträge zu stellen.

Graz, am 26. Februar 1897.

Größwang, Thunhart,

Blas. Murer, Alois Posch,

E. Forcher, Köberl,

Anton Fürst, Anton Walz.“

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag in Druck legen lassen und dem Herrn Antragsteller in einer der nächsten Sitzungen das Wort zur Begründung ertheilen.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Samstag den 27. Februar 1897, um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Ivan Dečko und Genossen, betreffend die Flußbettauberung der Sann von Gilli abwärts (Beilage Nr. 45).

2. Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses für das Jahr 1896, Beilage Nr. 9, betreffend den Titel „Reblaus“, Seite 59 u. f. f. (Beilage Nr. 78).

3. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Karlon und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit welchem einige Bestimmungen über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der allgemeinen Volksschulen neugeregelt werden, ad Beilage Nr. 33. (Beilage Nr. 80).

4. Mündlicher Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts Ausschusses über die Anträge des Abgeordneten Karlon und Genossen, betreffend die Einführung und Regelung des Schulgeldes (Beilagen Nr. 34 und Nr. 35).

5. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Tätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend

1. Volksschulen, Seite 126—135,

2. Berg- und Hüttenschule in Leoben, Seite 124 (Beilage Nr. 81).

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über demselben zugewiesene Theile des Tätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend:

I. den Bericht „Schullehrer-Pensionsfond“, Seite 133,

II. den Bericht „Raiffeisen'sche Vorschußcassen-Ver-eine“, Seite 184,

III. den Bericht „Versicherungswesen“, Seite 86,

IV. den Bericht „Schülerhort“, Seite 127,

V. den Bericht „Handfertigkeit=Unterricht“, Seite 129,

VI. den Bericht „Fortbildungsschulen“, Seite 130,

VII. den Bericht „Aufwand für die Volksschulen“, Seite 132,

VIII. den Bericht „Petition des Bürgereschuldirectors Hans Trunk“, Seite 133,

IX. den Bericht „Petition der Vorsteherung des Con-victes für katholische Lehramtszöglinge“, Seite 135,

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr — Minuten Mittag.)

X. den Bericht über „Verwaltung des Landes- vermögens Sauerbrunn“, Seite 173,

XI. den Bericht über „Neuhans“, Seite 177, und

XII. den Bericht zum „Schutze der steiermärkischen Eisen-Industrie“, Seite 187 (Beilage Nr. 83).

7. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den die Schweinezucht betreffenden Theil des Tätigkeits-berichtes, Beilage Nr. 9, pag. 77 und 78 (Beilage Nr. 84).

8. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Tätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 65 und 66, betreffend Jagdgesetz, sowie der Petitionen Nr. 117, 118, 164, 176, 177, 178, 179 und 180 in der gleichen Angelegenheit (Beilage Nr. 86).

9. Berichte des Landescultur-Ausschusses über Peti-tionen u. zw.:

Verzeichnis Nr. 15, Petitionen Nr. 73 und 69, der Bezirks-Ausschüsse St. Gallen und Weiz, betreffend Straßen-Subventionen und Aenderung des bis jetzt be- stehenden Subventionierungs-Modus der Bezirksstraßen. (Referent Abgeordneter Sutter.)

Verzeichnis Nr. 16, Petitionen Nr. 59, 60, 61 und 200, mehrerer Gemeinden im Bezirke Drahenburg, um Ausbau der Straße Fuchsdorf-St. Urbani; Ge- nossenschaft „Rinka“, um Herstellung der Straße von Sulzbach in das Logarthal. (Referent Abgeordneter Sutter.)

10. Berichte des combinirten Finanz- und Unter- richts-Ausschusses über Petitionen.

Verzeichnis Nr. 17, Petition Nr. 75, Volks- und Bürgereschullehrer in Steiermark, um Regelung ihrer Gehalts- und Dienstesverhältnisse.

(Referent Abgeordneter Graf Stürgkh.)

Ich habe zu verkünden, daß der Finanz-Aus- schuß heute Nachmittag um halb 5 Uhr, und der Landescultur-Ausschuß morgen um 9 Uhr Vor- mittag eine Sitzung abhält.

Der Gemeinde-Ausschuß hält heute Nach- mittag um 4 Uhr eine Sitzung ab.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für ge- schlossen.